

LUTHERSTADT EISLEBEN **INFO**



AMTSBLATT



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hederleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolfrode



unesco

Luthergedenkstätten
in Eisleben
Welterbe seit 1996

Jahrgang 33

Lutherstadt Eisleben

Nummer 5

31. Mai 2023



Freibad-Saison vom 03. Juni bis 03. September 2023

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 12.00 – 20.00 Uhr
Sonnabend und Sonntag, sowie in den Schulferien 10.00 – 20.00 Uhr

Die Schwimmhallen-Saison endet am 02.06.2023.

Vom 07.06. – 15.06.2023 hat die Schwimmhalle noch geöffnet:

Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr und

Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr (Seniorenschwimmen) sowie 18:00 – 21:00 Uhr

www.eisleber-baeder.de



Do 1.06. | 9.30 Uhr |
Theatergarten | **Kindertag**
Dachs und Eichhorn – die
Meisterschnüffler
Kinderstück von Susanne
Lütje ab 5 Jahren

THEA EIS
TER LEBEN
LUTHERSTADT
Theaterkasse und Besucherservice | Bucherstraße 14
Telefon: 03475 602070 | Fax: 03475 9878330
Mail: kassenservice-eisleben.de | www.theater-eisleben.de

Fr 2.06. | 19.30 Uhr |
Foyerbühne

Achtsam Morden - Nach dem Roman von Karsten Dusse,
Bühnenbearbeitung von Bernd Schmidt

Sa 3.06. | 19.30 Uhr | Große Bühne
Barfuß im Park (Barefoot in the Park) von Neil Simon, Deutsch
von Jessica Higgins

Do 8.06. | 19.30 Uhr | Theatergarten | Gastspiel
Auf Empfehlung: Hanna Rautzenberg Rockiger Indie-Pop

Sa 10.06. | 19.30 Uhr | Große Bühne | PREMIERE
Über Menschen von Juli Zeh, Bühnenbearbeitung von Ann-
Kathrin Hanss

Mi 14.06. | 19.30 Uhr | Große Bühne | ANGEBOT DES MONATS
Jedermann. Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes
von Hugo von Hofmannsthal

Do 15.06. | 17.00 Uhr | Theatergarten | PREMIERE
Die Abenteuer von Tom Sawyer - Stück von Ulrike Lenz nach
dem gleichnamigen Roman von Mark Twain
Eine Inszenierung des Theaterclubs Shushu

Fr 16.06. | 11.00 Uhr | Theatergarten
Die Abenteuer von Tom Sawyer

Sa 17.06. | 19.30 Uhr | Große Bühne
Über Menschen von Juli Zeh

So 18.06. | 16.00 Uhr | Theatergarten | Gastspiel
Picknickkonzert - Sommerliches Konzert mit der
Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck Bringen
Sie Ihren Lieblingsstuhl und Picknickkorb mit oder genießen Sie
die sommerlichen Angebote vom hauseigenen „Mundwerk“.

Di, 20.06. | 9.00 Uhr & 11.00 Uhr | Theatergarten
Dachs und Eichhorn – die Meisterschnüffler
Kinderstück von Susanne Lütje ab 5 Jahren

Mi 21.06. | 10.00 Uhr | Große Bühne
Über Menschen von Juli Zeh

Do 22.06. | 17.00 Uhr | Foyerbühne | PREMIERE
Mehr, mehr, mehr – Das Stück
Eine Inszenierung des Theaterjugendclubs Mishki

Do 22.06. | 19.30 Uhr | Große Bühne
Über Menschen von Juli Zeh

Fr 23.06. | 17.00 Uhr | Foyerbühne
Mehr, mehr, mehr – Das Stück - Theaterjugendclubs Mishki

Fr 23.06. | 21.00 Uhr | Theatergarten
Jedermann. Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes
von Hugo von Hofmannsthal

So 25.06. | 17.00 Uhr | Theatergarten
Jedermann. Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes

Mi 28.06. | 19.30 Uhr | Theatergarten
Die Golden Boys von der Baustelle - Musical

Do 29.06.
16.00 Uhr | Foyerbühne
Mehr, mehr, mehr – Das Stück - Theaterjugendclubs Mishki

Änderungen vorbehalten!

Wir gratulieren im Monat Juni 2023 sehr herzlich

Jubiläen im Juni 2023

In der Lutherstadt Eisleben mit Ihren Ortsteilen

Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)

*Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.
Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch
einiges erleben.*

Eheleute Inge und Hans-Martin Eckardt

zum 101. Geburtstag

Frau Lucie Bobka

zum 100. Geburtstag

Frau Waltrudis Wohlmann

zum 80. Geburtstag

Frau Heidrun Hanisch
Herr Gerhard Ohme
Frau Gisela Lüttich
Frau Evamaria Mögling
Frau Barbara Böttcher
Herr Klaus Schröter

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

*Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist
unzerstörbar geworden.*

Eheleute Adelheid und Karl-Heinz Grunow
Eheleute Monika und Karl Bernhard Fischer
Eheleute Möbes

zum 90. Geburtstag

Frau Marianne Wedler
Frau Helga Schmidt
Frau Margarete Dittkrist
Herr Klaus Herling
Frau Gerda Dauterstedt

zum 75. Geburtstag

Herr Günter Neubauer
Herr Klaus-Jürgen Schrader
Herr Heinz Merten
Frau Heidrun Hesse
Frau Anneliese Röthling
Frau Beate Möhring
Herr Bernd-Michael Breitenbach

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

*Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest
und kostbar erwiesen. Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.*

Eheleute Ute und Klaus Klopffleisch
Eheleute Rita und Peter Pfützner
Eheleute Anna und Günter Eggert
Eheleute Renate und Horst Voigt
Eheleute Monika und Manfred Fronzak

zum 85. Geburtstag

Frau Barbara Müller
Frau Irmgard Hornoff
Herr Günter Schröder
Frau Margrit Dietrich
Herr Georg Krause

zum 70. Geburtstag

Herr Ingo Zeidler
Frau Jutta Klein
Frau Petra Ecke
Frau Annette Seifert
Herr Rolf Lucas
Herr Reinhard Hörning



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben v. 9.5.2023

Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach	Seite 4
Spenden	Seite 4
Verwendung des Stadtwappens der Lutherstadt Eisleben	Seite 4
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr.: 23/580/23 vom 07.03.2023	Seite 4
9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben	
Außerplanmäßige Bereitstellung von erforderlichen Mitteln aus Rücklagen	Seite 4
Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben	Seite 4
1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2023 und 2024 für den Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben	Seite 5
1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Luth. Eisleben	Seite 5
2. Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben	Seite 5
Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Eisleben	Seite 5
Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben / Landgerichtes Halle	Seite 5
Verkehrsrechtliche Widmung einer Teilfläche	Seite 5
Einziehung einer schon vermessenen Teilfläche	Seite 5
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“	Seite 6
Anerkennung und Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen	Seite 6
Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen"	
Fördermittelbeantragung für die Erarbeitung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Lutherstadt Eisleben	Seite 6
Grundstücksangelegenheiten	Seite 6

Beschlüsse der Ausschüsse

Hauptausschusses vom 11.4.2023	Seite 6
Stadtentwicklungsausschuss vom 24.04.2023	
Schul-,Kultur-, Sportausschuss vom 20.03.2023	
Finanzausschuss vom 28.03.2023	
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben vom 21.02.2023	

Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaft Unterrißdorf am 12.04.2023	Seite 6
Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023	
Ortschaft Osterhausen vom 13.04.2023	Seite 7
Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023	
Ortschaft Burgsdorf vom 19.04.2023	
Ortschaft Wolferode vom 26.04.2023	
Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023	
Ortschaft Volkstedt vom 02.05.2023	Seite 8
Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023	
Ortschaft Rothenschirmbach vom 03.05.2023	
Ortschaft Schmalzerode vom 04.05.2023	
Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023	

Bekanntmachung der Verwaltung

Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	Seite 8
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben,	Seite 10
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen der Lutherstadt Eisleben	Seite 11
Öffnungszeiten SG Gewerbe / Wohngeld Änderung!	Seite 21
Sitzungstermine	Seite 21

Satzungen, Entgeltordnungen, Verordnungen und Richtlinien

9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben	Seite 12
2. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben	Seite 15
Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Eisleben betreffend die Abwehr von Gefahren bei	Seite 15
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung	
1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst	Seite 16
(Straßenreinigungssatzung) der Lutherstadt Eisleben	
Lesefassung Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)	Seite 17
der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 1. Änderung	

Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben	Seite 22
--	----------

Beschlüsse des Stadtrates vom 9.5.2023

Beschluss Nr. 24/595/23 bis 24/599/23
Anträge zur Tagesordnung

Beschluss Nr. 24/600/23
Genehmigung der Niederschrift vom 07.03.2023

Beschluss Nr. 24/601/23
Genehmigung der Niederschrift vom 12. Umlaufverfahren vom 20.03.2023

Beschluss Nr. 24/602/23
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Christian Barth als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 09.05.2023.

Beschluss Nr. 24/603/23
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Mario Frischbier als stellv. Ortwehrleiter der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 09.05.2023

Beschluss Nr. 24/604/23
Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende der Firma ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH in Höhe von 6.000,00 € (in Worten: Sechstausend EUR, gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr. 24/605/23
Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Sachspende des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Eisleben e.V. an die Lutherstadt Eisleben in Höhe von 6.048,74 € (in Worten sechstausendachtundvierzig 74/100 EUR) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr. 24/606/23
Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an die Lutherstadt Eisleben von der Sparkasse Mansfeld-Südharz in Höhe von 5.180,00 € (in Worten: Fünftausendeinhunderdachtzig EURO) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr. 24/607/23
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben Herr Kliche beantragt die Satzung hier zurückzustellen und erst wieder vorzulegen, wenn alle Änderungsanträge entsprechend eingearbeitet sind.

Beschluss Nr. 24/608/23
Der Stadtrat beschließt, dass dem Eisleber Bowlingclub e.V., Friedensstraße 12, 06295 Lutherstadt Eisleben, genehmigt wird, das Stadtwappen der Lutherstadt Eisleben, wie in der Anlage dargelegt wurde, zu verwenden.

Beschluss Nr. 24/609/23
Der Stadtrat beschließt, dass dem Förderverein der Grundschule Geschwister Scholl Lutherstadt Eisleben genehmigt wird, das Stadtwappen der Lutherstadt Eisleben, wie in der Anlage dargelegt wurde, zu verwenden.

Beschluss Nr. 24/610/23
Der Stadtrat beschließt, dass der im Antrag genannten Privatperson, genehmigt wird, das Stadtwappen der Lutherstadt Eisleben, wie in der Anlage dargelegt wurde, zu verwenden.

Beschluss Nr. 24/611/23
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr.: 23/580/23 vom 07.03.2023 zur 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von

Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben zu.

Beschluss Nr. 24/612/23
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben rückwirkend zum 01.04.2023.

Beschluss Nr. 24/613/23
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von erforderlichen Mitteln aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen zur Stützung der Kostenbeiträge in den zehn Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes im Rahmen der neu zu verhandelnden Platzkosten im Umfang von maximal 329.274,57 EUR.

Beschluss Nr. 24/614/23
Unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 23/576/23 vom 07.03.2023 wird vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben neu beschlossen:

1. den Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresüberschuss in Höhe von 29.596,14 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanzsumme	6.355.825,79 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	6.014.670,75 EUR
das Umlaufvermögen	341.155,04 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.654.258,34 EUR
die Sonderposten	3.546.881,73 EUR
die Rückstellungen	122.329,06 EUR
die Verbindlichkeiten	1.031.332,12 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.024,54 EUR

Ergebnisrechnung

Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	29.596,14 EUR
ordentliche Erträge	5.735.474,57 EUR
ordentliche Aufwendungen	5.705.878,43 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.522.609,42 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.353.690,60 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.918,82 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	285.267,16 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	358.667,74 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-73.400,58 EUR
Finanzmittelüberschuss	95.518,24 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.780,00 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-106.780,00 EUR
Bestand an Finanzmitteln	
am Anfang des Haushaltsjahres	152.566,28 EUR
Bestand an Finanzmitteln	
am Ende des Haushaltsjahres	141.304,52 EUR

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.596,14 EUR wird zur Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Beschluss Nr. 24/615/23

Der Stadtrat beschließt die Festsetzung zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2023 und 2024 mit seinen Anlagen für den Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben

§ 1

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 und 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Betriebshof die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2023 (EUR)	2024 (EUR)
1. Erfolgsplan mit Erträgen	4.385.000	4.564.000
Aufwendungen	4.385.000	4.534.000
2. Vermögensplan mit Finanzierungsmittel/Einnahmen	310.000	340.000
Finanzierungsbedarf/Ausgaben	310.000	340.000
dav. Investitionsbedarf	310.000	310.000

§ 2

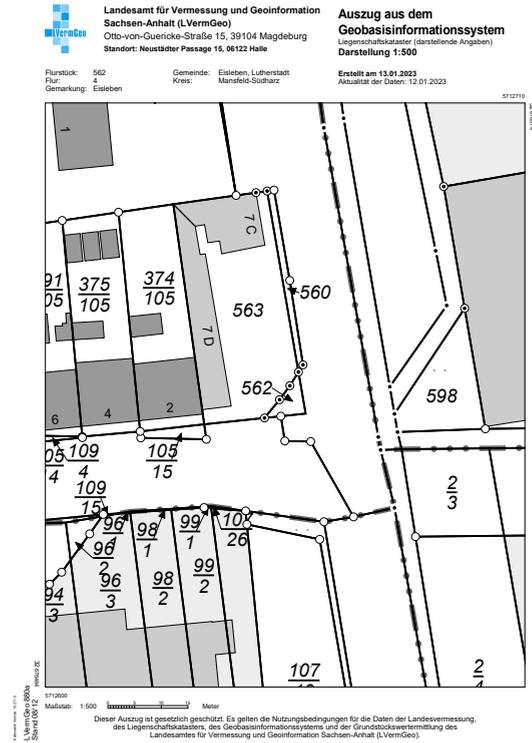
Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den Eigenbetrieb Betriebshof nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 12.05.2023

Carsten Staub
Bürgermeister

**Anlage:**

Beschluss Nr. 24/622/23

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ auf der Fläche der Gemarkung Osterhausen, Flur 9, Flurstück 5/90 in der Ortschaft Osterhausen der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2022 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschluss Nr. 24/623/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen für die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Fläche der Gemarkung Osterhausen, Flur 9, Flurstück 5/90, in der Fassung vom Februar 2023, bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung und Umweltbericht.

Die Begründung wird gebilligt. Der anerkannte Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht sind entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und betroffene Öffentlichkeit sind von der Auslegung zu unterrichten.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr.24/624/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Fördermittelbeantragung für die Erarbeitung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Lutherstadt Eisleben mit ihren 11 Ortschaften gemäß Kommunalrichtlinie mit einer Förderquote von 100%.

Weiterhin beschließt der Stadtrat die Mittel gemäß § 105 KVG außerplanmäßig bereitzustellen.

Beschluss Nr. 24/625/23

Grundstücksangelegenheiten

Beschluss Nr. 24/626/23

Grundstücksangelegenheiten

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.4.2023**Beschluss Nr. HA23/100/23**

Antrag zur Tagesordnung

Beschluss Nr. HA23/101/23

Genehmigung der Niederschrift vom 31.01.2023

Beschluss Nr. HA23/102/23

Änderungsantrag zur Wappensatzung

Beschluss Nr. HA23/103/23

Personalangelegenheiten

Beschlüsse der Ausschüsse**Stadtentwicklungsausschuss vom 24.04.2023****Beschluss Nr. STE38/46/2023**

Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2023

Schul-,Kultur-, Sportausschuss vom 20.03.2023**Beschluss Nr. SKS16/25/2023**

Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2022

Finanzausschuss vom 28.03.2023**Beschluss Nr. FA26/29/2023**

Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2023

Beschlüsse der Eigenbetriebe**Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben vom 21.02.2023****Beschluss Nr. Kita29/190/23**

Antrag zur Tagesordnung

Beschluss Nr. Kita29/191/23

Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2022

Beschluss Nr. Kita29/192/23

Der Betriebsausschuss beschließt, den Bieter Nr. 3 (ETL AG) als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Berichterstattung über die Prüfung nach § 142 KVG LSA für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben zu beauftragen.

Beschluss Nr. Kita29/193/23

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 04.1 - Dämmung oberste Geschossdecke - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita "Volkstedter Zwerge" STARK III plus ELER und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 2 (HEPRO - Trennwandtechnik GmbH) den Zuschlag auf sein Angebot, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Des Weiteren wird der Betriebsleiter, Herr Arwed Reichelt, ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Höhe von 10% der Auftragssumme abzuschließen.

Beschluss Nr. Kita29/194/23

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 07 - Bodenbelagsarbeiten - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita "Volkstedter Zwerge" STARK III plus ELER und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 1 (Maler Berger GmbH) den Zuschlag auf sein Angebot, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Des Weiteren wird der Betriebsleiter, Herr Arwed Reichelt, ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Höhe von 10% der Auftragssumme abzuschließen.

Beschluss Nr. Kita29/195/23

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 11 - Trockenbauarbeiten - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita "Volkstedter Zwerge" STARK III plus ELER und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 07 (TuP GmbH Günstedt) den Zuschlag auf sein Angebot. Des Weiteren wird der Betriebsleiter, Herr Arwed Reichelt, ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Höhe von 10% der Auftragssumme abzuschließen.

Beschluss Nr. Kita29/196/23 bis Kita29/202/23

Personalangelegenheiten

Beschlüsse der Ortschaftsräte**Ortschaft Unterrißdorf am 12.04.2023****Beschluss Nr. UNT/27/2023**

Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2023

Beschluss Nr. UNT/28/2023

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Unterrißdorf beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023 laut Gebietsänderungsvereinbarung:



Verein	Antrag vom / Posteingang	Beantragte Höhe des Zuschusses	Festgelegte Höhe des Zuschusses
Natur- und Heimatfreunde	03.03.2023	4.060,00 EUR	3.810,00 EUR
Gesamt		4.060,00 EUR	3.810,00 EUR

Ortschaft Osterhausen vom 13.04.2023Beschluss Nr. OST/29/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 16.02.2023

Beschluss Nr. OST/30/2023

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Osterhausen beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom / Posteingang	Beantragte Höhe des Zuschusses	Festgelegte Höhe des Zuschusses
Förderverein "St. Maria Himmelfahrt"	10.01.2023	900,00 EUR	900,00 EUR
Förderverein der freien Grundschule "Glückskäfer"	05.01.2023	500,00 EUR	500,00 EUR
Verein zur Förderung der FFW	11.01.2023	900,00 EUR	900,00 EUR
Großkaliberschützenverein Rohnetal	27.12.2022	1.950,00 EUR	1.980,00 EUR
Gartenverein "Sonnenland"	12.01.2023	700,00 EUR	700,00 EUR
Männerchor	10.01.2023	1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
Rassegeflügelverein Rohnegau 1920	16.01.2023	500,00 EUR	500,00 EUR
Heimatverein Rohnetal	11.01.2023	500,00 EUR	500,00 EUR
SpVgg. 1931	13.01.2023	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
Gesamt		8.850,00 EUR	8.880,00 EUR

Ortschaft Burgsdorf vom 19.04.2023Beschluss Nr. BUR/35/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2023

Ortschaft Wolferode vom 26.04.2023Beschluss Nr. WOL/38/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 22.03.2023

Beschluss Nr. WOL/39/2023

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wolferode beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom / Posteingang	Beantragte Höhe des Zuschusses	Festgelegte Höhe des Zuschusses
Verein zur Förderung der FFW	25.01.2023	1.700,00 EUR	1.700,00 EUR
Kleingartenverein "Rose"	10.01.2023	1.000,00 EUR	700,00 EUR
Heimatverein	11.01.2023	3.600,00 EUR	3.600,00 EUR
Volkssolidarität	12.01.2023	500,00 EUR	500,00 EUR
Mansfelder Bergmanns-Schützengilde	12.01.2023	1.900,00 EUR	1.390,00 EUR
SSV 1890	11.01.2023	3.400,00 EUR	3.400,00 EUR
Gesamt		12.100,00 EUR	11.290,00 EUR

Ortschaft Volkstedt vom 02.05.2023Beschluss Nr. VOL/37/2023

Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Beschluss Nr. VOL/38/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 02.02.2023

Beschluss Nr. VOL/39/2023

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Volkstedt beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom / Posteingang	Beantragte Höhe des Zuschusses	Festgelegte Höhe des Zuschusses
Freunde und Förderer der FF	18.01.2023	3.420,00 EUR	2.200,00 EUR
SV Merkur 1913	26.01.2023	4.400,00 EUR	2.800,00 EUR
Heimatverein		3.150,00 EUR	2.200,00 EUR
Interessengemeinschaft Generationen	29.11.2022	1.900,00 EUR	800,00 EUR
Frauenchor	10.01.2023	1.000,00 EUR	720,00 EUR
Gesamt		13.870,00 EUR	8.720,00 EUR

Ortschaft Rothenschirmbach vom 03.05.2023Beschluss Nr. ROT/32/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 08.02.2023

Ortschaft Schmalzerode vom 04.05.2023Sch/26/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 02.03.2023

Sch/27/2023

Zuschüsse Vereine laut Gebietsänderungsvereinbarung für das Jahr 2023

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schmalzerode beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2023 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom / Posteingang	Beantragte Höhe des Zuschusses	Festgelegte Höhe des Zuschusses
Verein zur Förderung der FFw	12.01.2023	3.100,00 EUR	2.420,00 EUR
Gesamt		3.100,00 EUR	2.420,00 EUR

Bekanntmachung der Verwaltung**Allgemeinverfügung
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass**

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA, S. 528), zuletzt durch § 6 geändert, §§ 7, 8, 13 und 14 neu gefasst durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) erlässt die Lutherstadt Eisleben folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, dem 05.11.2023, anlässlich der Veranstaltung „Luthers Geburtstag“ sowie an den Sonntagen, dem 03.12.2023, dem 10.12.2023 und dem 17.12.2023, anlässlich des Eisleber Weihnachtsmarktes dürfen auf dem Gebiet der Lutherstadt Eisleben alle Verkaufsstellen im

Sinne des § 2 Abs. 1 LÖffZeitG LSA in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

2. Bei der Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des § 9 LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) zu beachten.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Allgemeinverfügung wird unter folgenden auflösenden Bedingungen erteilt:
4. Mit Inkrafttreten einer Verordnung oder Allgemeinverfügung, welche die Durchführung der festgesetzten Märkte im Sinne der Gewerbeordnung verbieten oder untragbar machen und eine Absage zur Folge haben, verliert die Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben in Kraft und am 18.12.2023 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn nach Nummer 1 ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstagsfeierabend sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann nach § 7 Absatz 4 LÖffZeitG LSA auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Laut § 7 Absatz 2 LÖffZeitG LSA liegt ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind.

Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

Während der ersten beantragten Sonntagsöffnung am 05.11.2023 findet die Veranstaltung „Luthers Geburtstag“ statt. Bei den weiteren Terminen am 03.12.2023, 10.12.2023 sowie 17.12.2023 hat der traditionell stattfindende Eisleber Weihnachtsmarkt geöffnet.

Bei den zwei genannten Veranstaltungen handelt es sich jeweils um einen festgesetzten Spezialmarkt nach § 69 Gewerbeordnung (GewO). Die jährlich und traditionell stattfindenden Veranstaltungen „Luthers Geburtstag“ und „Eisleber Weihnachtsmarkt“ sind erfahrungsgemäß geeignet, einen überregionalen Besucherstrom auszulösen. Die Veranstaltungen finden zeitgleich zu den beantragten Öffnungszeiten statt. Durch die zentrale Lage der Veranstaltungen auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben sind sämtliche Verkaufsstellen vom ausgehenden Besucherstrom betroffen.

Durch die Größe der Veranstaltungen sowie der langjährigen Tradition der Veranstaltungen prägen sie das kulturelle sowie soziale Leben in der Lutherstadt Eisleben. Aufgrund der Vielzahl von Marktteilnehmern sowie eines attraktiven Rahmenprogramms verschaffen sich die besagten

Veranstaltungen einen Bekanntheitsgrad über Gemeindegrenzen hinaus. Die jährlichen Besucherströme der Veranstaltungen übersteigen die Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden. Die Öffnung der Verkaufsstellen dient daher lediglich als eine begleitende Maßnahme zu den Veranstaltungen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher steht im Hintergrund der Veranstaltung und führt zu keinem besonderem Anlass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA.

Aufgrund der anlassgebenden Veranstaltungen liegt somit ein besonderer Anlass für die Sonntagsöffnungen vor.

Eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige wird nicht festgelegt. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet. Aufgrund des Charakters der anlassgebenden Veranstaltungen besteht ein besonderes Interesse der teilnehmenden Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung, da unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Vorbereitungen der Sonntagsöffnung durchgeführt werden müssen. Die dafür notwendige Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn durch das Erheben eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und die Allgemeinverfügung nicht mehr rechtzeitig Bestandskraft erlangt. Dieses Interesse an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu erheben.

Hinweis:

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.

Auf Antrag kann durch das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lutherstadt Eisleben, 25.04.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am
Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben,
Ortschaft Osterhausen
für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung
vom Februar 2023**

In der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 13. Dezember 2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen gefasst. In der Stadtratssitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 09. Mai 2023 wurde die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen in der Fassung vom Februar 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 24/623/23).

Konkreter Anlass für das Planverfahren ist das Vorhaben der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e.G., eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Landwirtschaftsfläche am nordwestlichen Ortseingang von Osterhausen zu errichten.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung

- Umweltbericht zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“, Dipl. Ing. Katrin Schube, Stand Februar 2023 zur Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere Wohnfunktion), Tiere und Pflanzen (insbesondere Artenschutz, Biotop-/Habitatpotenziale), Boden (insbesondere Altlasten, Versiegelung), Wasser (insbesondere Grund- und Niederschlagswasser), Klima/ Luft (insbesondere Mikroklima), Landschaftsbild (insbesondere Landschaftsbild und Vorprägung der näheren Umgebung) sowie Kultur- und Schutzgüter (insbesondere Bodendenkmale) und deren Wechselwirkung,

- Faunistisches Gutachten (Potenzialanalyse) zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“, Fledermaus-Akustik, B.Sc. Matthias Bley, Stand 23.02.2023,
- Protokoll zum Gesprächstermin zum Thema „Abstimmung artenschutzrechtlicher Erfassungsumfang B-Plan Osterhausen“ am 18.10.2022, Umweltamt, Landkreis Mansfeld-Südharz,
- die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 31.01.2023 zum Schutzgut Boden (Informationen zu Einträgen im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt) und zum Schutzgut Wasser (Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser),
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 30.01.2023 zum Schutzgut Wasser (Hinweis auf oberflächennahe Grundwasserstände).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen liegt in der Zeit

vom

08.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023



in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme kann auch als

E-Mail an die Adresse alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de erfolgen.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner:

Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als

E-Mail:

alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de.

Parallel dazu kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz

Osterhausen, Flur 9, Flurstück: 5/90.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaikanlage am Sportplatz Osterhausen“ sind nachfolgende Informationen mit umweltrelevanten Aspekten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar und liegen mit aus:

Osterhausen“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen im Internet unter folgender Adresse:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen abgerufen sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter:
<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Lutherstadt Eisleben

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Eisleben und den Strafkammern des Landgerichts Halle/S.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Halle/S. und das Amtsgericht Eisleben gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **05.06.2023 bis 12.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Rathaus
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich an:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Wahlamt
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

oder zu Protokoll

Wahlamt
Frau Böhme
Sangerhäuser Straße 12/13 Zi. 8
06295 Lutherstadt Eisleben

während der Sprechzeiten Einspruch, ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Satzungen, Entgeltordnungen und Richtlinien

9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 vom 17.06.2022), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung und der Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz gem. §§ 23, 24 SGB VIII und KiFöG LSA i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 09.05.2023 folgende 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Änderung der Anlage nach § 6 Abs. 1

2. Der § 6 Abs. 1 Satz 3 wird ergänzt:

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder einem Hort im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben 60 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs trägt.

3. Im § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der Prozentsatz geändert, Satz 1 lautet neu:

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tagespflegestelle im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben 60 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs trägt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft. Der neue Prozentsatz des verbleibenden Finanzbedarfs gilt für Träger, die seit dem 01.09.2022 Platzkosten neu verhandelt und in der Folge die Kostenbeiträge erhöht haben, für die die Lutherstadt Eisleben das Einvernehmen hergestellt hat.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Kostenbeiträge ab 01.04.2023						
Eigenbetrieb Kinderlagereinrichtungen Lutherstadt Eisleben						
	Apfelsüßchen	Bunni	Gänsebändchen	Haus Sonnenblumen	Vollblutler Zweige	Husarenkretel
Kinder von 0-3 Jahren						
k pro Tag						
10	306,44 €	306,17 €	306,88 €	306,10 €	306,26 €	306,99 €
9	286,41 €	286,56 €	287,82 €	285,91 €	289,06 €	289,09 €
8	266,38 €	266,94 €	268,77 €	265,72 €	271,87 €	271,20 €
7	246,35 €	247,33 €	249,71 €	275,53 €	254,67 €	253,31 €
6	226,32 €	227,71 €	230,66 €	265,35 €	237,46 €	235,41 €
5	206,29 €	208,10 €	211,80 €	255,16 €	220,26 €	217,52 €
Kinder von 3 Jahren bis Schulalter						
10	188,19 €	188,44 €	188,50 €	188,74 €	188,76 €	188,27 €
9	179,90 €	180,80 €	181,50 €	183,18 €	183,29 €	182,25 €
8	171,76 €	172,78 €	174,07 €	176,03 €	177,84 €	176,23 €
7	163,57 €	164,92 €	166,85 €	174,18 €	172,39 €	170,21 €
6	155,37 €	157,07 €	159,63 €	166,33 €	166,94 €	164,18 €
5	147,17 €	149,23 €	152,41 €	160,98 €	161,49 €	158,16 €

Kostenbeiträge ab 01.04.2023				
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz e. V.				
	Kleine Bergmänner	Laukelalsplatz	Gärseblümschen	Borstel
	Lutherstadt Eisleben	Hedersleben	Oderhausen	Roßenschambach
Kinder von 0 – 3 Jahren				
h pro Tag				
10	208,30 €	211,65 €	229,88 €	246,76 €
9	187,01 €	203,51 €	208,05 €	241,08 €
8	181,72 €	172,10 €	190,23 €	216,56 €
7	172,43 €	170,84 €	172,40 €	211,27 €
6	159,14 €	163,91 €	154,57 €	197,17 €
5	149,85 €	159,37 €	136,75 €	196,27 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt				
10	128,82 €	138,39 €	141,26 €	141,49 €
9	128,06 €	134,30 €	132,81 €	139,06 €
8	124,54 €	130,21 €	131,17 €	136,67 €
7	122,39 €	126,12 €	128,32 €	134,26 €
6	121,05 €	122,93 €	94,28 €	131,85 €
5	120,51 €	117,94 €	88,83 €	129,44 €

Kostenbeiträge ab 01.04.2023						
	Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V	Katholisches Pfarramt	Kloster Helfta	Evangelischer Kirchengemeindeverband	Kita Zwergenstübchen e. V.	Evangelische Kindertageseinrichtung
	Zwergenland	St. Gertrud	Montessor	Kirchmäuse	Zwergenstübchen II	Sonnenland
	Bischofrode	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Polleben
Kinder von 0 - 3 Jahren						
h pro Tag						
10	331,33 €	343,67 €	280,77 €	322,63 €	233,17 €	331,63 €
9	310,11 €	320,13 €	261,53 €	301,75 €	216,49 €	309,93 €
8	288,89 €	296,59 €	242,29 €	280,87 €	199,81 €	286,24 €
7	267,68 €	273,04 €	223,05 €	259,96 €	183,16 €	263,55 €
6	246,46 €	249,50 €	203,80 €	239,10 €	166,46 €	240,86 €
5	225,24 €	225,96 €	184,56 €	218,22 €	149,78 €	218,16 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
10	261,73 €	250,73 €	157,31 €	219,80 €	138,32 €	220,52 €
9	247,47 €	236,48 €	150,41 €	209,20 €	131,13 €	209,94 €
8	233,22 €	222,24 €	143,51 €	199,60 €	123,04 €	197,38 €
7	218,96 €	207,99 €	136,62 €	188,00 €	116,74 €	185,78 €
6	204,70 €	193,74 €	129,72 €	177,40 €	109,55 €	174,19 €
5	190,44 €	179,49 €	122,82 €	166,81 €	102,36 €	162,61 €

Kostenbeiträge ab 01.04.2023 / Betreuungsform Schulkinder			
Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V. , Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Ortschaft Bischofrode			
Betreuungsstufe Hort	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferienzeit bis in h	Kostenbeitrag
1	4	5	132,28 €
2	4	8	135,57 €
3	5	6	135,57 €
4	6	7	138,85 €
5	4	10	138,85 €

Kostenbeiträge ab 01.04.2023 / Betreuungsform Schulkinder				
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Lutherstadt Eisleben				
Horte der Grundschulen	Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferien bis in h	Kostenbeitrag
"Am Schloßplatz"	1	2	0	67,00 €
	2	2	8	75,00 €
"Geschwister Scholl"	3	2	10	83,00 €
		3	8	
"Thomas Müntzer"	4	3	10	91,00 €
		4	8	
		4	10	
"Torgartenstraße"	5	5	8	99,00 €
		5	10	
	6	6	10	107,00 €

Kostenbeiträge ab 01.04.2023 / Betreuungsform Schulkinder				
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz e. V. Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ Ortschaft Osterhausen		Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz e. V. Kindertageseinrichtung „Kleine Bergmänner“ Lutherstadt Eisleben		
Stunden	Betreuungszeit Schulzeit 2 - 6 h	Ferienzeit	Betreuungszeit Schulzeit	Ferienzeit
2	60,81 €	60,81 €		
3	62,74 €	62,74 €		
4	65,12 €	65,12 €	76,52 €	
5	67,50 €	67,50 €		
6	69,88 €	69,88 €		93,07 €
7		72,26 €		
8		74,63 €		
9		81,01 €		
10		83,39 €		

Kostenbeiträge ab 01.04.2023 / Betreuungsform Schulkinder	
Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH Ortschaft Polleben	
Stunden Schulzeit/ Ferienzeit	Kostenbeitrag
2	128,58 €
3	134,82 €
4	141,06 €
5	147,30 €
6	153,54 €
7	159,78 €
8	166,02 €
9	172,26 €
10	178,50 €

2. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 04.04.2023 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 1: Die Tarife werden wie folgt neu festgelegt:

1. Imbiss- und Ausschankwagen/ -hütten, pro angefangenem qm und Tag 3,96 EUR
2. Verkaufswagen/ -hütten, sowie ambulante Verkaufsstände aller Art pro angefangenem qm und Tag 3,12 EUR
3. Kinderfahrbetriebe pro angefangenem qm und Tag 0,60 EUR
4. Die Mindestsumme beträgt 540,00 EUR
5. Im Falle der Bereitstellung von Holzhütten durch den Veranstalter wird eine kostendeckende Leihgebühr zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

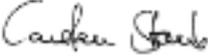
Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge; sie sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung einschließlich der Änderungen gilt befristet bis zum 31.12.2023.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2023


Carsten Staub
Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Eisleben betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber.S.380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 09.05.2023 für den Bezirk der Lutherstadt Eisleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- (2) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- (3) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an und über den Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte und Luken im Straßenbereich dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anwohner bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Diese Genehmigung ersetzt allerdings nicht die Zustimmung durch den Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offenen Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. Abfallrecht), bleiben unberührt.

§ 5 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit unter normalen Lichtverhältnissen sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegenden zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt;
- § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
- § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken im Straßenbereich bei Benutzung nicht absperren, bewachen oder in der Dunkelheit beleuchten;
- § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird;

- § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen;
- § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen;
- § 3 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt;
- § 3 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
- § 4 Abs. 1 Traditions-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt;
- § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht;
- § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
- § 5 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
- § 5 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit unter normalen Lichtverhältnissen sicht- und lesbar ist;
- § 5 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt;
- § 5 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

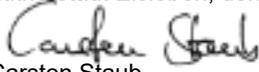
§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft.
- Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2023


Carsten Staub
Bürgermeister



1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 09.05.2023 die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Soweit die Stadt nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, wird für die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke der Anschluss an die Straßenreinigung angeordnet und die Benutzung vorgeschrieben.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach § 47 StrG LSA wird den Eigentümern oder Besitzern (im Folgenden Verpflichtete) übertragen.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese unmittelbar erschlossen werden, die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Reinigungspflicht der Verpflichteten erstreckt sich:

a) bei Straßen, die im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:

- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege

b) bei Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:

- die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trennstreifen-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte

- die Reinigung der Fahrbahnen bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie

- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Kehricht, Streumittel und Laub in den Gossen sind zu beseitigen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.“

5. In die Anlage 2 Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Winterdienst Ortschaften Stufe II, Ortschaft Wolferode wird neu aufgenommen: Wimmelburger Straße (Abzweigung von der Ortsdurchfahrt zu den Haus-Nr. 20 und 21)

Artikel 2

Die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 12.05.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Lesefassung

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 1. Änderung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlggesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 09.05.2023 die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Straßenreinigung durch die Stadt
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete
- § 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten
- § 5 Winterdienst durch die Verpflichteten
- § 6 Begriff des Grundstückes
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung von den Reinigungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Ersatzvornahme
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Straßenreinigungssatzung gilt für die:

1. Lutherstadt Eisleben
2. Ortschaft Volkstedt
3. Ortschaft Wolferode
4. Ortschaft Rothenschirmbach
5. Ortschaft Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf
6. Ortschaft Unterrißdorf
7. Ortschaft Polleben
8. Ortschaft Bischofrode
9. Ortschaft Osterhausen mit den Ortsteilen Kleinosterhausen und Sittichenbach
10. Ortschaft Schmalzerode
11. Ortschaft Burgsdorf
12. Ortschaft Helfta

§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) Die Straßenreinigung sorgt für ein gepflegtes Stadtbild und dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sinne der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen, die infolge von Verunreinigungen der Straße aus ihrer Benutzung heraus oder durch Witterungseinflüsse entstehen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA im Geltungsbereich des § 1 als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.

(3) Die Straßenreinigung, die durch die Stadt durchgeführt wird, umfasst:

- die regelmäßige Reinigung
- die außergewöhnliche Reinigung und
- den Winterdienst.

- (4) Durch die Stadt werden gereinigt:
- alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG LSA) innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die:
- Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
- Radwege
- Parkplätze
- Einflusöffnungen der Straßenkanäle
- die Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln
- (6) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub.
- (7) Die Stadt führt die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen überwiegend maschinell einmal wöchentlich durch, soweit kein Winterdienst durchgeführt werden muss. Die Reinigung der Parkplätze und Radwege findet einmal monatlich statt.
- (8) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.
- (9) Aufgenommener Kehrriht geht in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (10) Der Winterdienst durch die Stadt wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach einem Stufenplan, siehe Anlage 2, durchgeführt. Zum Winterdienst gehört das Räumen und Bestreuen der Straßenfahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind gemäß § 9 StrG LSA i. V. m. den §§ 42 und 47 StrG LSA ausgenommen, soweit nicht mit den Straßenbaulasträgern anders vereinbart.
- (11) Soweit die Stadt nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, wird für die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke der Anschluss an die Straßenreinigung angeordnet und die Benutzung vorgeschrieben.
- (12) Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung auf den Straßen lt. Anlage 1 Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt gesondert geregelt.
- (13) Die Lutherstadt Eisleben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach § 47 StrG LSA wird den Eigentümern oder Besitzern (im Folgenden Verpflichtete) übertragen.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese unmittelbar erschlossen werden, die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer beseitigungspflichtig.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Verpflichteten können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten

- (1) Die Reinigungspflicht der nach § 3 Verpflichteten umfasst:
- die regelmäßige Reinigung,
- die außergewöhnliche Reinigung,
- den Winterdienst
soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht, wie etwa nach § 17 Abs. 1 StrG LSA.
- (2) Durch die Verpflichteten sind zu reinigen:
- alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 47 Abs. 1 StrG LSA).
- (3) Die Reinigungspflicht der Verpflichteten erstreckt sich:
a) bei Straßen, die im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:
- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege
b) bei Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:
- die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trennstreifen-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte
- die Reinigung der Fahrbahnen bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie
- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Kehrriht, Streumittel und Laub in den Gossen sind zu beseitigen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.

- (4) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.
- (5) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub. Auf Gehwegen ist auch der Gras- und Pflanzenbewuchs zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrriht und sonstiger Unrat darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Papierkörbe, Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation verbracht werden. Er ist nach den geltenden Abfallbeseitigungsbestimmungen zu beseitigen.

- (6) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl., soweit nicht nach Abs. 1 eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich,

so hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die Lutherstadt Eisleben über die Verunreinigung zu unterrichten.

§ 5 Winterdienst durch die Verpflichteten

(1) Bei Schnee und Eisglätte sind Zugänge zu Fußgängerüberwegen und Gehwege einschließlich gemeinsame Gehwege und Radwege in einer solchen Breite von Schnee zu räumen bzw. abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,30 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser ist zu räumen.

(4) In der Zeit von 07 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Über Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07 Uhr und sonn- und feiertags bis 09 Uhr zu beseitigen.

(5) Für den Winterdienst gelten folgende Vorgaben:

a. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

b. Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

c. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

d. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.

e. Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Kosten sind vom Reinigungspflichtigen zu tragen.

f. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

g. In Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

h. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

i. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

j. Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisglätte auf dem Gehweg nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so

abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Der Winterdienst kann an Dritte übertragen werden.

§ 6 Begriff des Grundstückes

(1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Befreiung von den Reinigungspflichten

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 StrG LSA vorliegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer als nach § 3 zur Reinigung Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt

b) entgegen dem § 5 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzvornahme

(1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Lutherstadt Eisleben auf Kosten der Reinigungsverpflichteten die allgemeine Straßenreinigung sowie den Winterdienst selbst ausführen oder durch einen beauftragten Dritten ausführen lassen.



(2) Es kann bestimmt werden, dass die Reinigungsverpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen haben. Zahlen die Verpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden. Die Beibehaltung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 12.05.2023

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Anlage I

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Reinigung der Fahrbahnen Stadtgebiet

Adolf-Damaschke-Straße
Alleebreite, Am Helftaer Anger,
Am Kalten Graben, Am Strohhügel,
An der Zolltafel, Andreaskirchplatz,
Annengasse, August-Bebel-Straße

Bahnhofsring, Bahnhofstraße,
Bäckergasse, Bergmannsallee,
Breiter Weg, Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freieslebenstraße, Freistraße,
Friedensstraße, Fritz-Wenck-Straße

Geiststraße,
Gerbstedter Chaussee,
Geschwister-Scholl-Straße,
Glockenstraße, Glumestraße,
Glück-Auf-Ring,
Grabenstraße (links der Bösen Sieben),
Grüner Weg

Hallesche Straße,
Helbraer Straße (Asphalt),
Herner Straße, Hinterm Geiststift,
Hohetorstraße

Industriestraße

Johann-Noack-Straße

Karl-Fischer-Straße,
Karl-Rühlemann-Platz, Kasseler Straße,
Katharinenstraße, Klosterplatz,
Klosterstraße

Landwehr (Fahrbahn) bis Wiesenhaus
Lindenallee, Lutherstraße

Magdeburger Straße, Markt,
Martinsstraße (befestigt),
Memminger Straße, Mühlplatz (befestigt)
Mühlweg, Münzstraße

Nußbreite

Obere Nicolaistraße, Obere Parkstraße

Petristraße, Plan,
Plümickestraße (befestigt), Poststraße

Querfurter Straße

Rammberg, Rammtorstraße,
Rathenaustraße

Sangerhäuser Straße, Schloßplatz,

Schillerstraße, Seminarstraße,
Siegfried-Berger-Weg, Steigerstraße,
Steinkopfstraße, Steinweg,
Straße am Friedhof, Straße des Aufbaues

Tölpestraße (befestigt)

Untere Parkstraße

Vikariatsgasse, Von-Veltheim-Straße

Weg zum Hutberg, Weinheimer Straße
Wolferöder Weg (befestigt)

Zellergasse,
Zum Sportplatz (Lindenallee bis
Zellermühle)

Reinigung der Fahrbahnen Ortschaften

Ortschaft Helfta

Dachsoldstraße (ohne Sackgasse)

Hauptstraße, Heizhausweg

Luisenstraße

Maststraße (ohne Sackgasse)

Raismeser Straße,
Rosa-Luxemburg-Straße

Sonnenweg

Teichstraße

Unterrißdorfer Straße

Anlage II Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Winterdienst Stadtgebiet Stufe I

Bahnhofstraße, Bergmannsallee,
Breiter Weg, Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freistraße

Gerbstedter Chaussee(Ortslage),
Glockenstraße, Glumestraße

Hallesche Straße (Rathenaustraße-Plan)
Helbraer Straße, Hohetorstraße

Karl-Rühlemann-Platz,
Karl-Fischer-Straße, Katharinenstraße
(zwischen Hohetorstraße und
Nappianstraße)

Lindenallee

Magdeburger Straße, Münzstraße

Novalisstraße, Nußbreite

Oberhütte (Zufahrt zur B 180)
Obere Anstaltstraße, Obere Nicolaistraße
Obere Parkstraße

Plan, Rammberg, Rammtorstraße

Sangerhäuser Straße, Sonnenweg,
Straße am Friedhof, Straße des Aufbaues

Untere Parkstraße

Zellergasse

Winterdienst Ortschaften Stufe I

Ortschaft Bischofode

Bergmannsweg, Brunnengasse,
Hermann-Heyne-Straße,
Paul-Siebert-Straße, Schulberg,
Straße der Einheit

Ortschaft Burgsdorf

Am Holzrain, Am Teich, Bösenburger Weg
Lindenplatz

Ortschaft Helfta

Hauptstraße, Luisenstraße,
Raismeser Straße

Ortschaft Hedersleben

Goldgasse, Grüne Tanne, Lawekestraße
Märzberg, Pollebener Weg, Sorge

Ortsteil Oberrißdorf

Am Berg, Am Wasserturm

Ortschaft Osterhausen

Sittichenbacher Chaussee

Ortsteil Kleinosterhausen

Am Rainbach, Farnstädter Weg

Ortsteil Sittichenbach

Am Roten Berg, Kastanienweg,
Mittelstraße, Ringstraße,
Wasserwerkstraße

Ortschaft Polleben

Am Waldkater, Hübitzer Weg,
Obere Siedlung, Rampe,
Thomas-Müntzer-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach

Alte Hauptstraße (von B 180 - Sportplatz)
Bauernsiedlung, Dorfstraße, Finkengasse,
Finkeneck, Roter Berg, Sittichenbacher



Straße, Untere Dorfstraße, Waldweg

Ortschaft Schmalzerode

Am Wald, Rundweg, Schneiders Berg, Stadtweg, Zum Spring

Ortschaft Unterißdorf

Alte Dorfstraße, Hintere Dorfstraße, Siedlung

Ortschaft Volkstedt

Am Pollebener Berg, Am Sandberg, Am Stadtberg, Hübitzer Straße, Mühlbergstraße

Ortschaft Wolferode

Feldstraße, Friedhofstraße, Gartenstraße Grüne Straße, Holzmarkenstraße, Kunstbergstraße, Mühlberg, Waldstraße, Wolfstraße,

Winterdienst Stadtgebiet Stufe II

Alleebreite, Am Helftaer Anger, Am Kalten Graben, Am Strohhügel, An der Zolltafel, Andreaskirchplatz

Bahnhofsring (ab Bahnhof bis Rathenaustraße)

Clara-Zetkin-Straße

Friedrich-Koenig-Straße

Geiststraße, Geschwister-Scholl-Straße, Grüner Weg

Hainbuchenweg, Herner Straße, Hessestraße, Hinterm Geiststift Hintere Siebenhitze

Industriestraße

Katharinenstraße (zwischen Nappianstraße und Martinstraße), Klosterplatz

Markt, Martinsstraße (befestigt), Memminger Straße, Mittelreihe (Linienverkehr), Mühlplatz, Mühlweg

Sangerhäuser Str. - Fußgängerzone
Schönerstedtstraße, Schloßplatz, Siegfried-Berger-Weg, Straße zur Alten Gärtnerei

Vordere Siebenhitze

Weg zum Hutberg, Weinheimer Straße, Wolferöder Weg (befestigt)

Winterdienst Ortschaften Stufe II

Ortschaft Bischofrode

Am Steinbruch, Müllergasse, Thomas-Müntzer-Siedlung, Wilhelm-Pieck-Siedlung, Am Wasserturm, Bornstedter Weg, Schulplatz

Ortschaft Burgsdorf

An der Kirche, Heiligenthaler Weg

Ortschaft Helfta

Unterißdorfer Straße (von Kreuzung Hallesche Str. bis Kreisel Hauptstraße)

Ortschaft Hedersleben

Burgsdorfer Weg, Lindengraben, Mansfelder Weg, Sandweg, Unterer Pollebener Weg

Ortsteil Oberrißdorf

Am Gethfeld, Gethgasse, Steingasse

Ortschaft Osterhausen

Brauerberg, Feldweg, Gartenweg, Gewerbegebiet, Neue Reihe, Rainstraße, Siedlungsstraße, Wygbertgang, Zum Mühlbach

Ortsteil Kleinosterhausen

Freiplatz

Ortschaft Polleben

Hederslebener Straße, Paul-Müller-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach

Gewerbegebiet,

Hornburger Straße (zwischen Haltestelle und L 223)

Ortschaft Volkstedt

Bergstraße, Lindenberg, Mühlplan, Neue Siedlung, Schulstraße

Ortschaft Wolferode

Bernhard-Dietrich-Straße, Dorfgrabenstraße, Eislebener Chaussee, Hinterreihe, Hirtenberg, Waldsiedlung, Wimmelburger Straße (Abzweigung von der Ortsdurchfahrt zu den Haus-Nr. 20 und 21)

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Sachgebiet Gewerbe / Wohngeld schränkt bis auf Widerruf die Öffnungszeiten ein.

Um eine optimale und zügige Bearbeitung der zahlreichen Anträge zu gewährleisten gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr | 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr | 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Freitag geschlossen

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Termine/Sitzungen 2023

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
04.07.2023 | 10.10.2023 | 05.12.2023

Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben

18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
13.06.2023 | 05.09.2023 | 07.11.2023

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt

Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet:
03.06.2023 | 01.07.2023 | 05.08.2023 | 02.09.2023 | 07.10.2023 | 04.11.2023 | 02.12.2023

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen möglich!



Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter:
www.eisleben.eu - Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Ausschreibungen zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilien der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Ausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter: www.eisleben.eu sowie bei #e-BayKleinanzeigen veröffentlicht. (scannen und FOLGEN)

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021, Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss (Anlagen zum Anhang) beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß §§ 47, 48, 49 KomHVO LSA geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) i. V. m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen des Betriebsleiters im Anhang, welche die finanzielle Abhängigkeit von öffentlichen Zuweisungen beschreibt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresüberschuss in Höhe von 29.596,14 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanzsumme	6.355.825,79 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	6.014.670,75 EUR
das Umlaufvermögen	341.155,04 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.654.258,34 EUR
die Sonderposten	3.546.881,73 EUR
die Rückstellungen	122.329,06 EUR
die Verbindlichkeiten	1.031.332,12 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.024,54 EUR

Ergebnisrechnung

Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	29.596,14 EUR
ordentliche Erträge	5.735.474,57 EUR
ordentliche Aufwendungen	5.705.878,43 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.522.609,42 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.353.690,60 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.918,82 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	285.267,16 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	358.667,74 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-73.400,58 EUR
Finanzmittelüberschuss	95.518,24 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.780,00 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-106.780,00 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	152.566,28 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	141.304,52 EUR

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.596,14 EUR wird zur Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Tätigkeit, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. zur stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich

etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTES Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen Ausführungen im Rechenschaftsbericht, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, und den Charakter einer Geschäftsberichterstattung haben. Diese Ausführungen betreffen:

- die im Abschnitt 2 "Auslastung" sowie Abschnitt 4 "Strukturelle Veränderung" erfolgten qualitativen Erläuterungen zum Haushaltsjahr sowie
- die im Abschnitt 10 "Pädagogische Arbeit / besondere Angebote" und im Abschnitt 11 "Fortbildungen" dargelegten Informationen.

Unsere Prüfungsurteile zum Rechenschaftsbericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes

Sachsen-Anhalt entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, 20. Januar 2023

ETL AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer"

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 20. Januar 2023 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, 31. Januar 2023

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresüberschusses, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 05. Juni 2023 bis einschließlich zum 16. Juni 2023 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Redaktion

Internationaler Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember 2023 AUFRUF

Lutherstadt Eisleben bittet um Vorschläge für Ehrungen Wer ehrenamtlich tätig ist, leistet unter Zurückstellung der eigenen Belange unschätzbar viel für das gemeinschaftliche Leben in unserer Stadt. In vielen Bereichen ist das ehrenamtliche Engagement das Fundament, auf dem die Hilfe für Benachteiligte, aber auch das gemeinschaftliche Zusammenleben ruht. Das Ehrenamt stärkt das soziale Zusammenleben und ist ein unbedingt nachahmenswertes Vorbild. Die Lutherstadt Eisleben möchte in diesem Jahr wieder Dank sagen und bürgerschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ehren. Es handelt sich hierbei um eine Ehrung durch den Bürgermeister und die Vorsitzende des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben für herausragendes, beispielhaftes und sich nachhaltig und positiv auf die Entwicklung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben auswirkendes Engagement.

Die Lutherstadt Eisleben sucht aus diesem Grunde gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern besonders „bürgerschaftlich Engagierte“, die besondere Verdienste

- im karitativen, sozialen, kulturellen, kirchlichen Bereich,
- im Natur-, Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutz,
- in der freien Jugendarbeit, in der Migrationsarbeit, in Sportvereinen und Selbsthilfegruppen,
- in sonstigen (gemeinnützigen) Vereinen und sonstigen Bereichen geleistet haben.

Der besondere Verdienst kann auch in der Durchführung eines außergewöhnlichen Projektes oder einer anderen zeitlich begrenzten ehrenamtlichen Leistung bestehen. Auch das freiwillige Engagement welches das überregionale Ansehen der Lutherstadt Eisleben erheblich fördert, kann herausragende Verdienste begründen.

Bitte senden Sie bis zum 14. Oktober 2023 schriftlich Ihre Vorschläge an die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben.

Zu beachten ist hierbei, dass pro Person bzw. Institution höchstens zwei Vorschläge eingereicht werden. Die Stadt bittet bei den Vorschlägen um folgende Mindestangaben:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Vorschlagenden
2. Name, Anschrift und Telefonnummer derjenigen/desjenigen, die/der vorgeschlagen wird
3. Dauer, Art sowie kurze Beschreibung der in der Lutherstadt Eisleben und in ihren Ortschaften ehrenamtlich ausgeführten Tätigkeit
4. Eventuell vorhandene herausragende Leistungen, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Folgende Voraussetzungen sind dabei bitte zu beachten:

- Die ehrenamtliche Tätigkeit sollte mindestens 2 Jahre, rückwirkend ab Einreichungsdatum, ausgeübt worden sein.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in der Lutherstadt Eisleben oder in den Ortschaften der Lutherstadt Eisleben ausgeübt worden sein bzw. werden. Dabei können auch Personen geehrt werden, die selbst nicht in der Lutherstadt Eisleben wohnen.
- Kommunalpolitikerinnen und -politiker sind von dieser Ehrung ausgenommen.
- Die Vorschläge werden per Brief zu folgender Anschrift erbeten:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

Persönlich bitte ich Sie weiterhin um Vorschläge, wenn Sie besonders in der zurückliegenden Zeit Hilfe bei der Bewältigung der Pandemie erfahren haben. In diesem Fall bedarf es keiner großen Begründung, schreiben Sie einfach oder schildern Sie Ihr Erlebtes den Mitarbeitern der Stabsstelle. Ich würde mich sehr freuen, wenn ich durch Sie Menschen kennenlernen darf, die sich um andere Menschen kümmern und gerade in diesen besonderen Zeiten Hilfe anbieten, mit der man nicht gerechnet hat.

Sie erreichen die Stabsstelle unter Telefonnummer: 03475 655 600 oder unter: kulturamt@lutherstadt-eisleben.de.

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten Eislebens Seminardirektoren

Karl Scheibner

Zur Person Karl Scheibner gibt es nur ungenaue Angaben.

Karl Scheibner wurde 1846 geboren. Das genaue Geburtsdatum und der Geburtsort sind uns leider nicht bekannt.

Er studierte Theologie.

Danach war er Seminaroberlehrer in Erfurt.

Seine nächste Station war Kyritz in Brandenburg.

Hier war er Seminardirektor.

Am 01.01.1897 kam er dann nach Eisleben. Er übernahm die Stelle des Seminardirektors Friedrich Martin, der im Dezember 1896 zum Regierungs- und Schulrat befördert und nach Merseburg versetzt wurde. Hier wirkte Karl Scheibner bis 1901. Während dieser Zeit gelang ihm die Trennung von Seminar und Lutherschule, was seinen Amtsvorgängern bis dato vergönnt blieb.

1900 wurde Karl Scheibner vom Amt des Rektors der Lutherschule entbunden. Die Lutherschule war nun eigenständig.

Unter Scheibners Leitung fanden die Seminaristen gesellschaftlichen Anschluss an den Eisleber Lehrerverein. Die erste Seminaristenklasse durfte am Wintervergnügen des Lehrervereins teilnehmen.

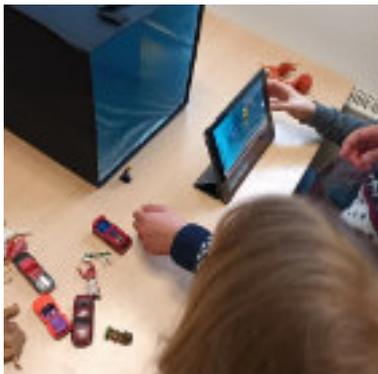
Am 15.04.1901 wurde Karl Scheibner als Seminardirektor nach Alfeld (Hannover) versetzt. Hier erhielt er auch den Titel „Schulrat“.

Karl Scheibner verstarb in Alfeld. Leider ist uns das Sterbedatum nicht bekannt.

Gabriele Weise
FA f. Medien u. Info.-Dienste/
FR Archiv

Lesen finden Sie gut? Wir auch Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

Im Moment geben sich die Schulklassen in der Stadtbibliothek die Klinke in die Hand. Die Grundschulen haben die Bibliothekseinführungen absolviert und wir konnten auf diesem Weg viele Neukunden begrüßen. Danke



Ausblick

In den nächsten Wochen haben wir die Schüler aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 des Lutherymnasiums im Haus. Die Kids erkunden per selbst kreierten „EscapeSpiel“ die Stadtbibliothek.



Anfang Juni erstellen die dritten Klassen der „Geschwister Scholl“ Grundschule Buchtrailer. Wir sind sehr gespannt auf die Ergebnisse.

Unterwegs

Auch für unsere Kooperationspartner in den Kindergärten bieten wir wieder eine größere Veranstaltung an. In diesem Jahr wird es die Geschichte der „999 Froschgeschwister“ geben. Die Kleinen erleben die Geschichte und im Anschluss gilt es, verschiedene Stationen zu bewältigen.

Höhepunkte

Der Stadtlesewettbewerb ist auch schon in der Planung. Am 14.06.2023 ist es dann wieder so weit. Die besten Leser der Grundschulen treten gegeneinander an. Über die Ergebnisse werden wir Sie im nächsten Amtsblatt informieren.

Das Projekt „Wiederbegegnung“ geht ebenfalls weiter. Am 12.06.2023 begrüßen wir Andreas Hüging. Er wird für Schüler der Torgartenschule lesen.

Nutzen Sie die bunte Vielfalt der Angebote in unserer Bibliothek. Für alle bietet die Stadtbibliothek viel Interessantes. Besuchen Sie uns gern mal wieder!

2. Bürgerwerkstatt - Die Fortschreibung des INSEK Eisleben geht in die nächste Runde! - Machen Sie wieder mit!

Durch die Mitwirkung von Eislebener Bürgerinnen und Bürger, Zivilgesellschaft, Experten und Stadtpolitik konnte eine gute Basis für die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für Eislebens (INSEK) erarbeitet werden. Vielen Dank an dieser Stelle an alle, die sich bisher eingebracht haben!

Auf Basis der Analyse, von Gesprächen und Ihren Rückmeldungen sollen in einem nächsten Schritt die Vorschläge zu Zielen und Schwerpunkten der zukünftigen Entwicklung der Stadt diskutiert werden. Dabei geht es vor allem darum, eine gemeinsame Vision für die Lutherstadt Eisleben herauszuarbeiten und darauf aufbauend konkrete Umsetzungsstrategien in den verschiedenen Handlungsfeldern (z. B. Wohnen, Wirtschaft und Beschäftigung, Kultur, Tourismus, Freizeit, Landschaft und Naherholung etc.) zu entwickeln.

Damit verbunden sind Fragen, wie: Welche Wohnungsangebote braucht die Lutherstadt Eisleben, wenn die Haushalte kleiner werden? Wie können sich Kulturschaffende und Zivilgesellschaftliche Akteur/-innen besser vernetzen, um gute Angebote in der Stadt sichtbar zu machen? Welche Mobilitätsangebote können den ÖPNV gut ergänzen und wie kann eine bessere Verknüpfung von Fuß-, Rad- und motorisiertem Verkehr besser gelingen?

Zu diesen und weiteren Fragen wollen wir mit Ihnen **bei der zweiten INSEK-Bürgerwerkstatt am Montag, den 12. Juni 2023 ab 18:00 Uhr in der Malzscheune, Bahnhofstraße 32, 06295 Lutherstadt Eisleben** ins Gespräch kommen, **Sie sind herzlich eingeladen!**

Im Anschluss an die Veranstaltung wird auf Basis der Ergebnisse ein INSEK-Entwurf erarbeitet. Eine öffentliche Vorstellung des Entwurfes ist für Februar nächsten Jahres geplant.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich gern an das INSEK-Team unter: korzer@um-systems.de wenden.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Bringen Sie sich ein!

Ihr Bürgermeister



Mitteilung des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Standfestigkeitsprüfung an Grabmalen

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien sind alle Friedhöfe verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Grabmale auf Standfestigkeit zu prüfen.

In der Zeit vom **19.06. Bis 30.06.2023** wird auf dem Friedhof der Lutherstadt Eisleben und deren Ortsteilen diese Prüfung durchgeführt.

Grabmale mit Mängeln werden gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, diese Mängel fachgerecht zu beheben

gez. Koschei
Betriebsleiter
Leiter Friedhof / Krematorium

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Bahnhof Lutherstadt Eisleben e.G. (BLE) am Mittwoch, dem 28.06.2023, Beginn 19.00 Uhr, im Bahnhof der Lutherstadt Eisleben, Bahnhofsring 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

Sehr geehrtes Mitglied der BLE,
hiermit lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrats der BLE gemäß § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 3 der Satzung zu einer ordentlichen Generalversammlung in Textform fristgerecht ein. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- | TOP | Thema |
|-----|---|
| 1. | Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter, gegebenenfalls Übertragung des Versammlungsvorsitzes auf ein anderes Mitglied der BLE, Ernennung eines Schriftführers und der erforderlichen Stimmzähler |
| 2. | Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2022 |
| 3. | Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Jahr 2022 gemäß § 39 Absatz 3 der Satzung |
| 4. | Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags für das Jahr 2022 gemäß § 32 g) der Satzung |
| 5. | Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das Jahr 2022 gemäß §§ 32 h), 34 der Satzung |
| 6. | Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Jahr 2022 gemäß §§ 32 h), 34 der Satzung |
| 7. | Bestellung des neuen Aufsichtsrats gemäß § 23 Absatz 5 der Satzung |

Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats für das Jahr 2022 werden eine Woche vor der Generalversammlung in der Poststelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, Lutherstadt Eisleben zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt.

Es wird ein Catering geben.

Matthias Stritzel, Vorsitzender des Aufsichtsrats der BLE

„Unternehmergeist Mansfeld-Südharz“ 2022

Preisträger, die Augenoptik und Hörakustik Riffort aus der Lutherstadt Eisleben

Zum 26. Mal würdigten die IHK Halle-Dessau, der FDP-Kreisverband Mansfeld-Südharz sowie die Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz den

Unternehmergeist regionaler Unternehmen. Die feierliche Preisverleihung fand am 11. Mai 2023 im Schloss in Wallhausen statt.

In diesem Jahr stand der Preis „Unternehmergeist 2022“ ganz im Zeichen der Digitalisierung, die Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Lydia Hüskens, überreichte den Vertretern der Unternehmen BZ Weber-Bildungszentrum und Fahrschule aus Hettstedt sowie die Augenoptik und Hörakustik Riffort aus der Lutherstadt Eisleben den Preis.



Bild (von rechts): Herr Norman Riffort, Inhaber Augenoptik und Hörakustik Riffort, Frau Kathrin Gantz, Leiterin Stabsstelle Wirtschaft Schule, Jugend, Sport u. Fördermittelkoordination, Herr Carsten Staub Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Frau Lisa Gundermann Mitarbeiterin Augenoptik und Hörakustik Riffort und Herr Toni Kirschnick Mitarbeiter Augenoptik und Hörakustik Riffort

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben Herr Carsten Staub und die Leiterin der Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination Frau Kathrin Gantz waren vor Ort und übermittelten ihre Glückwünsche.

Der in der Lutherstadt Eisleben ansässige Preisträger, die Augenoptik und Hörakustik Riffort, setzt in seinem Handwerksbetrieb auf modernste digitalisierte Technik, welche nicht nur in seiner Filiale sondern auch im Hausbesuchsmobil eingesetzt wird. Aktuell sind im Unternehmen vier Mitarbeiter/Innen beschäftigt.

Der inhabergeführte Meisterbetrieb bietet das volle Sortiment der Hörakustik, sowie Augenoptik an. Brillen, Hörgeräte, Lupen und Gehörschutz, sowie bei Bedarf ein mobiler Hausbesuchsservice sind nur einige der Leistungen.

20-jähriges Handwerksjubiläum

Alles begann 2003 mit der Aufnahme eines Gewerbes für Hausmeisterservice. Die Gebrüder Jörg und Torsten Radetzki wagten damit den Sprung in die Selbstständigkeit. Beide Brüder waren zu diesem Zeitpunkt zwar bereits ausgebildete



Dachdecker, aber eben keine Dachdeckermeister. Mit einer Ausnahmegenehmigung der HWK Halle konnten sie aber bereits damals den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Dienstleistungen am und auf dem Dach legen. Mit dem Abschluss der

Meisterschule im Jahre 2007 stand dann aber der offiziellen Gründung eines Dachbauunternehmens nichts mehr im Wege. Seit dieser Zeit sind sie in Mansfeld-Südharz, Querfurt, Aschersleben und Halle als Familienunternehmen unterwegs für starke Dächer und Fassaden. Das Firmenjubiläum war auch Anlass, dass Bürgermeister Carsten Staub und Kathrin Gantz, Stabsstellenleiterin für Wirtschaft / Schulen / Jugend / Sport und Fördermittelkoordination jüngst bei den Gebrüdern Radetzki am Unternehmensstandort in der Magdeburger Straße vorbeischaute. Nach der Gratulation und Urkundenübergabe zum Firmenjubiläum tauschten sich Verwaltung und Handwerk über verschiedene Themen aus. Der Fachkräftemangel, wie könnte es auch anders sein, macht auch vor dem Dachdeckerhandwerk keinen Halt. Man schaue dennoch zuversichtlich und sei sehr zufrieden mit den derzeitigen Lehrlingen. Das Handwerksunternehmen sorgt aber nicht nur dafür, dass in unserer Region Häuser ein- bzw. neu gedeckt werden, sondern engagiert sich zudem auch gesellschaftlich. So unterstützen Jörg und Torsten regionale Fußballvereine und den KAV Mansfelder Land e.V.

Helftaer Wehr feiert Jubiläum

Vor über 125 Jahren wurde im heutigen Eisleber Ortsteil Helfta eine Feuerwehr gegründet. Und wenn die Kameraden von damals sehen würden, was aus dieser, ihrer, Feuerwehr geworden ist, sie kämen aus dem Staunen nicht mehr heraus, ist sich Stadtwehrleiter Ramon Friedling sicher. Dieses Jubiläum alleine wäre schon Anlass genug, kräftig zu feiern. Aber, die Feuerwehr Helfta wäre nicht die Feuerwehr Helfta, wenn da nicht noch „mehr ginge“. So wurde am 29. April dieses Jahres, auch das 30-jährige Bestehen des Fördervereins der Freiwilligen



Feuerwehr und das 15-jährige der „Löschzwerge“ am Helftaer Standort gefeiert. Doch dem nicht genug: So stand im Vorfeld der Festveranstaltung eine feierliche Übergabe. René Barthel, Vorsitzender des Fördervereins, überreichte symbolisch den Schlüssel für eine neue Kalllagerhalle an den Stadtwehrleiter und zugleich Leiter der Ortsfeuerwehr Helfta Ramon Friedling. 40.000 Euro Spenden hatte der Förderverein im Vorfeld für die Fertigstellung der Halle gesammelt. Die musikalische Begrüßung der (Ehren)gäste am Festtag übernahm der Spielmanszug der Feuerwehr Helfta, mit Bürgermeister Carsten Staub persönlich an der Pauke. Der Spielmanszug ist eng mit der Entstehungsgeschichte der Wehr verbunden. In den 70er Jahren des vergangenen Jahrtausends politisch nicht mehr „gewünscht“, formierte er sich im Zuge des 100-jährigen Jubiläums der Wehr glücklicherweise neu und ist bis heute treuer Begleiter und musikalischer Botschafter der Helftaer Feuerwehr.

Nun war es an den Löschzwergen, den Kleinsten, die Gäste



einzustimmen, bevor Bürgermeister Carsten Staub das Wort ergriff. „Vorbildliche Kinder- und Jugendarbeit ist die Zukunft und das Fundament einer funktionierenden Wehr und damit unbezahlbar für die Sicherheit einer Kommune“, bedankte er sich aber zunächst bei allen Kameradinnen und Kameraden, die die wöchentliche Betreuung und Schulung der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Löschzwerge übernehmen. In seiner Festrede versuchte er 125 Jahre (Erfolgs)-Geschichte der Helftaer Feuerwehr Revue passieren zu lassen – was, ob der vielen Leistungen der Frauen und Männer, nahezu unmöglich. Und so wandte sich das Stadtoberhaupt mehr als Kamerad auf Augenhöhe denn Dienstherr an die Ehrenamtlichen, die tagtäglich sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen und dankte ihnen für ihr unermüdeliches

Frühlingsfest im Autohaus Schneider GmbH & Co. KG

Am 06.05.2023 lud das Autohaus Schneider zum 27. Frühlingsfest am Standort Helbra herzlich ein, im Auftrag des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben folgte die Leiterin der Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination, Frau Gantz, der Einladung. An diesem Tag erwartete die Öffentlichkeit attraktive Verkaufsaktionen sowie eine exklusive Ausstellung zu elektrischen Fahrzeugen von Volkswagen und Audi, ebenfalls wurden interessante Produktneuheiten vorgestellt.

Das Autohaus Schneider GmbH & Co. KG ist an den Standorten Lutherstadt Eisleben sowie Helbra ansässig. An beiden Standorten leisten über 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besten Service. Seit 1. Juli 2010 ist das Autohaus in der Lutherstadt Eisleben vertreten und bietet die Serviceleistungen für Volkswagen PKW und Nutzfahrzeuge an.

Neueste Modelle werden jährlich im Rahmen der Gewerbeschau „Reforma“ sowie zur Autoschau in der Lutherstadt Eisleben



präsentiert.

Das Unternehmen ist mit der Region stark verbunden, als Sponsor werden verschiedene Sport- und soziale Vereine sowie die Freiwilligen Feuerwehren Lutherstadt Eisleben und Helfta unterstützt.

Engagement, Menschen in jeglichen Not- und Gefahrensituationen beizustehen: „Wir bestreiten jährlich um die 150 Einsätze. Und das rund um die Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen. Mein aufrichtiger Dank geht deshalb an eure, an



unsere Partnerinnen und Partner, an unsere Familien, die durch dieses verantwortungsvolle Ehrenamt eine Menge Entbehnungen hinnehmen mussten und müssen.“ Sein Dank war zugleich verbunden mit dem Wunsche, dass jeder einzelne Kamerad unversehrt von seinem Einsatz ins Feuerwehrgerätehaus zurückkehren möge. „Wir investieren unsere Freizeit, unsere Kraft --- und ja, manchmal riskieren wir auch unser Leben.

Wir brennen für unsere Arbeit – möge dieses Feuer nie gelöscht werden“, endet der Bürgermeister bevor er Landrat André Schröder die Bühne und das Mikrophon überließ. Auch dieser



würdigte die Arbeit der Ehrenamtlichen, die weit über die Stadtgrenzen hinaus in Anspruch genommen wird. So wirkt die Feuerwehr Helfta seit 1993 im erweiterten Katastrophenschutz mit und konnte dadurch im Jahr 2020 ein neues Löschgruppenfahrzeug des BUNDES vom Typ LF KatS in Besitz nehmen. „Am Ende ist es der Mensch, der zählt“, resümiert der Landrat.

Nach der Würdigung des Jubiläums wurden nun endlich die gewürdigt und geehrt, die sich in ihrer Freizeit dem Sichern, Bergen und Retten verschrieben haben und auf beachtliche verdienstvolle 40 bzw. 50 aktive Jahre zurückblicken können



Die Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben bieten eine attraktive Freizeitgestaltung

KOMM ZU UNS

Kontakt: Sascha Lischewski - 03475 / 655-320
sascha.lischewski@lutherstadt-eisleben.de

Der 17. ENERGY-M Stadtwerke-Cup macht Station in der Lutherstadt Eisleben

Am Dienstag, dem 9.5.2023 fand der Vorentscheid für des große Finale in Aschersleben auf dem Sportplatz des MSV-Eisleben statt.

Unter der Schirmherrschaft der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH, traten Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3 und 4 von sieben lokalen Grundschulen gegeneinander an.



Am Vorentscheid nahmen die Grundschule Gerbstedt, die Novalis Grundschule – Hettstedt, die Evangelische Grundschule „Martin Luther“ – Hettstedt und die Eisleber Grundschulen „Am Schloßplatz“, die Landschule Osterhausen, die Grundschule Thomas Müntzer sowie die Grundschule „Geschwister Scholl“ teil.

Mittlerweile ist dieser Cup ein fester und beliebter Bestandteil im Kinder-Fußballkalender der Region. Zu den Energie-M Partner gehören Aschersleben, Bernburg, Lutherstadt Eisleben, Merseburg, Quedlinburg und Weißenfels, die jeweils ihre beste Mannschaft zum Finale schicken.

Nach packenden Zweikämpfen, Achtmeterschießen und einem packenden Finalspiel, stand der Sieger des heutigen Tages fast, es war die Evangelische Grundschule „Martin Luther“-herzlichen Glückwunsch.

Die ersten Gratulanten waren der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Carsten Staub und der Geschäftsführer der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH, Ronny Strebe.

Nun geht es für die Siegermannschaft zum großen Finale nach Aschersleben, bei dem um den begehrten Wanderpokal gespielt wird. Dieser befindet sich aktuell in den Händen der Grundschule „Thomas Müntzer“ in Kötzschau. Die Kids konnten den 16.Cup im Jahr 2019 für sich entscheiden.

„Heute sind alle Gewinner, auch wenn nur einer zum Finale fährt. Ich war begeistert, mit welchem Ehrgeiz und Teamgeist ihr fair um jeden Ball gekämpft habt“, betonte der Bürgermeister bei der Siegerehrung.

Freibadsaison im Freibad der Lutherstadt Eisleben vom 03. Juni – 03. September 2023

Nach dem langen Winter freuen wir uns alle auf die diesjährige Freibadsaison. Unsere Mitarbeiter waren alle sehr fleißig und haben das Bad auf Hochglanz poliert. Nun muss der Sommer nur noch kommen. Es gibt doch nichts schöneres, als bei strahlendem Sonnenschein den Tag im Freibad zu verbringen.

Langeweile ist hier ausgeschlossen. Es warten viele spannende Attraktionen auf die Badegäste. Da kann jeder sein Highlight entdecken. Auf der Wasserbreitruische

rutscht man in das kühle Nass. Wer mehr Abkühlung braucht, der holt sie sich unter dem Wasserpilz und wer Entspannung sucht, der lässt sich auf den Unterwasserbänken nieder und genießt eine Unterwassermassage. Doch auch für die ganz Kleinen ist gesorgt. Sie können ihre ersten Rutschversuche ins Planschbecken absolvieren. Wer sich sportlich betätigen möchte, der kann eine Runde Beach-Volleyball auf unserem Volleyballfeld spielen. Die Wasser-Matschanlage verleitet nicht nur die Kleinen zum Spielen und Matschen. Nach so viel Action und Entspannung braucht man natürlich eine Stärkung. Unser Kiosk-Betreiber hat für jeden Geschmack was im Sortiment. Nun hoffen wir auf einen schönen Sommer mit vielen warmen Badetagen.

Die Freibad-Saison läuft vom 03. Juni bis zum 03. September 2023 und hat folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag 12.00 bis 20.00 Uhr* sowie
- Samstag und Sonntag 10.00 bis 20.00 Uhr*.

Mit Beginn der Sommerferien öffnet das Freibad immer ab 10.00 Uhr*

*Bei unter 20°C Außentemperatur, gemessen im Freibad, bleibt das Freibad geschlossen.

Die Schwimmhalle hat im Juni auch noch eingeschränkt bis zum 15. Juni 2023 geöffnet.

Öffnungszeiten vom 07.06. – 15.06.2023:

- Mittwoch 09.00 bis 13.00 Uhr sowie
- Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr Seniorenschwimmen und 18.00 bis 21.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Mehr unter www.eisleber-baeder.de.

Trinkbrunnen und Frühjahrswanderung in Wolferode

Der Trinkwasserbrunnen

Nun hat Wolferode ein öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen. Ein Anlaufpunkt mitten im Ort, wo sich Einheimische und Besucher, Spaziergänger und Fahrradfahrer jederzeit mit frischem Trinkwasser versorgen können. Der leuchtend blaue Trinkwasserbrunnen der neuesten Bauart wurde von der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH in der Kunstbergstraße 9, vor dem Vereinshaus des Heimatvereins Wolferode e.V. installiert.

Der Trinkwasserbrunnen wurde am 1. Mai 2023 durch MIDEWA Geschäftsführer Uwe Störzner übergeben. Gemeinsam mit Ortsbürgermeister Jörg Gericke und der Vorsitzenden des Heimatvereins Anke Flemming wurde das erste frische kühle Trinkwasser gezapft. Passend zur Trinkwasserbrunnen-Einweihung hat der Heimatverein den traditionellen Dorfrundgang am 01. Mai, unter das Motto "Auf den Spuren des Wassers" gestellt.

Nachdem alle Anwesenden den Trinkbrunnen ausprobiert hatten, ging es „Auf den Spuren des Wassers“ durch Wolferode. An Standorten von Teichen oder größeren Brunnen wurde über die Bedeutung dieser für Wolferode in der jeweiligen Zeitepoche informiert. An der Pumpstation und den Hochbehältern am Ortsausgang wurde über die Herkunft unseres Trinkwassers ausführlich berichtet. Der Rundgang endete an der Gaststätte „Zum Anker“, denn auch hier befand sich einmal ein Teich.

Die Wanderung

Der Heimatverein Wolferode e.V. hatte am 14.05.2023 Wanderfreunde und Heimatinteressierte zu einer kleinen Wanderung durch die Wolferöder Holzmarken eingeladen. Pünktlich um 09.30 Uhr startete am Vereinshaus in der Kunstbergstraße die Wanderung, an der sich Teilnehmer, vom Schulkind bis zum Pensionär, beteiligten. Darunter befanden sich auch zahlreiche Wander-, Natur- und Heimatfreunde aus der nahen und weiteren Umgebung von Wolferode.



Der Weg führte natürlich entlang der Feldstraße zum Ausgangspunkt des ca. 6 km langen Naturlehrpfades. Hier wird auf verschiedenen Schautafeln Wissenswertes über Flora und Fauna vermittelt. Insbesondere an Zeugnissen des frühesten Kupferschieferbergbaus, wie z.B. Pingen und Schächten, informierte die Vorsitzende des Heimatvereins, Anke Flemming, die Teilnehmer über den Bergbau in den Holzmarken. Dieser kam im 16. Jahrhundert zum Erliegen. Auch über neue Schächte, welche 1892 abgeteuft wurden, konnte Interessantes vermittelt werden.

Die Holzmarken sind der Rest eines ursprünglichen Eichenmischwaldes, in dem es dichtes und artenreiches Unterholz gab. Heute liegen zwischen den Halden Gärten, Äcker und kleine Gehölze. Aussichtspunkte und Ruheplätze ermöglichen den Blick in das Mansfelder Land.

Eine Wanderung durch die Holzmarken und insbesondere auf den Naturlehrpfad ist zu jeder Jahreszeit ein Erlebnis. Interessierte finden Informationen zu den Holzmarken auch im Internet unter www.holzmarken.de.

Nachruf

Wir sind tief betroffen über den plötzlichen Tod des ehemaligen Stadtrates der Lutherstadt Eisleben und des Ortschaftsratsmitgliedes der Ortschaft Osterhausen

Herr Peter Reiter

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Herr Reiter vertrat die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Legislaturperioden 2009 - 2019 im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und in der Ortschaft Osterhausen.

Die Lutherstadt Eisleben und die Ortschaft Osterhausen verlieren einen ausgesprochen engagierten Bürger. Herr Reiter hat die Gremien durch seine unaufgeregte und sachliche Art über viele Jahre stark bereichert.

Carsten Staub
Bürgermeister
Lutherstadt Eisleben

Elke Krehan
Vorsitzende des Stadtrates
Lutherstadt Eisleben

Peter Götte
Ortsbürgermeister
Osterhausen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Unterrißdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt am 06.06.2023, um 19:00 Uhr, in Unterrißdorf, Hintere Dorfstraße 12 d (Firma Rothkegel), zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Unterrißdorf ein.

Tagesordnung

01. Aussprache
02. Organisation der Pacht

Hierzu sind alle Jagdgenossen oder deren Vertreter der Gemarkung Unterrißdorf, laut Jagdkataster, recht herzlich eingeladen.

Wiese, Hans- Jürgen
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Unterrißdorf

Versammlung der Jagdgenossenschaft Rothenschirnbach

Am Donnerstag, den 15.6.2023 um 18.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung, entsprechend §7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rothenschirnbach, in den Räumen der Verwaltung der Agrargenossenschaft Rothenschirnbach statt. Dazu lade ich Sie, als Grundeigentümer und somit Mitglied der Jagdgenossenschaft, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Prüfung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Diskussion
5. Beschluss Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss Entlastung des Kassenverwalters
7. Beschluss Verwendung des Reinertrages
8. Sonstiges

Mit freundlichem Gruß
Der Vorstand

Sparkassen Fairplay Soccer Tour in der Glück-Auf-Halle

Am Freitag, den 28.04.2023 war es soweit für unsere Grundschule Torgartenstraße. Mit 20 Teams haben wir an der Vorrunde der Sparkassen Fairplay Soccer Tour in der Glück-Auf-Halle in Lutherstadt Eisleben teil genommen. Insgesamt haben sich 5 Mannschaften unserer Grundschule qualifiziert. Das Bundesfinale findet in Prora auf der Insel Rügen statt und wir sind dabei. Unser Leitbild der Grundschule Torgartenstraße "Fit und stark für's Leben" konnten wir mit dieser Qualifikation wieder einmal unter Beweis stellen. Herzlichen Glückwunsch an alle Gewinner!



Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Volkstedt

Wir laden Sie herzlich zu unserem „Tag der offenen Tür“, am 17.06.2023 ab 14.30 Uhr im neuen Feuerwehrgerätehaus, in der Schulstraße 6 ein.

Höhepunkte:

- Führungen durch das Gebäude
- Technikschaу mit Vorführung der Jugendfeuerwehr
- Feuerwehr Hüpfburg
- Abendveranstaltung mit „the Dangerous“, ab 18.00 Uhr

Die Original Dippelsbacher Musikanten e.V. sorgen für die musikalische Umrahmung am Nachmittag.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Freunde und Förderer der FFW Volkstedt



Tag der Städtebauförderung 2023 – Wir im Quartier

Lutherstadt Eisleben beteiligte sich bereits zum 7. Mal an diesem bundesweiten Informationstag für die Bürgerinnen und Bürger

Mit der Städtebauförderung unterstützen Bund und Land aktiv die Kommunen. Damit die Städte die neuen Aufgaben und Herausforderungen besser bewältigen können, unterstützt der Bund die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen mit Programmen zur Städtebauförderung.

Eröffnung in der Klosterstraße

Bei herrlichsten Sonnenschein begrüßten die Ministerin für Infrastruktur und Digitales, Dr. Lydia Hüskens, der Bundestagsabgeordnete Ingo Bodtke, der Landtagsabgeordnete René Barthel, der Fachbereichsleiter für Kommunalentwicklung / Bau Sven Kassik und der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben Carsten Staub gemeinsam die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger in der Klosterstraße.

In seinen Begrüßungsworten bedankte sich Herr Staub beim Bund, dem Land Sachsen Anhalt, dem Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt, dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege, dem Landkreis Mansfeld-Südharz und bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich bei der Umsetzung der unterschiedlichsten Bauprojekte in der Stadt, aber auch in den Ortschaften beteiligen. In den zurückliegenden 32 Jahren hat die Lutherstadt Eisleben ca. 82 Millionen Euro Fördermittel erhalten. Mit diesem Geld sind ca. 500 Wohn- und Gewerbegebäude in der Lutherstadt Eisleben instandgesetzt, modernisiert und neu gebaut worden. Die entsprechenden Fördermittel wurden u.a. von Eisleber Bürgerinnen und Bürgern, den Kirchengemeinden, der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen Anhalt (heute LutherMuseen), der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, der Wohnungsbaugenossenschaft der Lutherstadt Eisleben e.G. und der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH beantragt. Weiterhin sind ca. 80 % der Straßen im Sanierungsgebiet grundhaft ausgebaut, neu- und umgestaltet worden.

Diese Zahlen verdeutlichen einmal mehr, was in den letzten Jahren in der Lutherstadt Eisleben investiert und geschaffen wurde. Um dies den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dafür eignet sich der „Tag der Städtebauförderung“ besonders.

Auch die Ministerin betonte, dass das Land größten Wert auf die Stadtentwicklung legt. „Stadtbauförderung ist in Sachsen-Anhalt ein unglaublich wichtiges Instrument bei der Weiterentwicklung der Städte. Sie lebt immer auch vom Mitmachen“, so die Ministerin. Dabei forderte sie die Bürgerinnen und Bürger auf, immer und immer wieder Hinweise zu den entsprechenden Maßnahmen zu geben. Waren es noch vor Jahren vier Förderprogramme („Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Stadtumbau Ost“, „Rückbauprogramm“ und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“), so sind es jetzt aktuell zwei Programme an denen sich die Lutherstadt beteiligt. Es sind die Förderprogramme „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Das Land schaut inzwischen mit einem etwas anderen Fokus auf die Städte.

Heute redet man über nachhaltige Entwicklung und Zukunft in den Städten.

Denn in Sachsen Anhalt sind die Kommunen der Ort, an dem Demokratie und Beteiligung gelebt wird.

Treffpunkt für den Rundgang war, wie im Jahr zuvor, die Klosterstraße. Hier wird neben dem Parkplatz eine bis dato sehr schlicht aussehende Fläche, zu Füßen der St. Gertrud Kirche neu begrünt. Das Planungsbüro „PlanZirkel“ hat diese Fläche neu geplant und so wird sich in naher Zukunft hier eine Grünfläche präsentieren, die den vorhandenen Baumbestand einbezieht und mit weiteren Anpflanzungen ergänzen wird.

Zweite Station war die Nikolaistraße, hier erfuhren die Anwesenden den derzeitigen Stand der Bauarbeiten, die kurz vor der Fertigstellung stehen.

Noch etwas gedulden muss man sich in der altherwürdigen Turnhalle in der Anstaltstraße. Diese Turnhalle wurde für den „Männerturnverein zu Eisleben e.V.“ im Jahre 1886 erbaut.

Seit 2019 hat sich Christian Schwarz derer angenommen und saniert diese Turnhalle als Privatperson. Auch hier sind Fördermittel eingeflossen.

Dabei hat er bis dato zahlreiche Hürden nehmen müssen und trotz Schwierigkeiten, zahlreiche Auflagen erfüllt. Mit Stolz präsentierte Schwarz den derzeitigen Baufortschritt, ließ aber auch, mit einem Augenzwinkern in Richtung der Ministerin, Kritik durchblicken.

Weiter führte der Weg zur Nußbreite, die nach jetzigem Stand vor dem diesjährigen Wiesenmarkt freigegeben wird.

Der Weg führte weiter über die Baustelle hin zum Spielplatz in der Altstadt am Hainbuchenweg. Der im vergangenen Jahr eröffnete Spielplatz lässt seit dieser Zeit die Kinderherzen höher schlagen. Hier wurde nun mit Hilfe der Ministerin das blau/weiße Band durchschnitten und ein, unterstützt durch die Sparkasse Mansfeld-Südharz, neues Spielgerät übergeben. Weiterhin wurde in diesem Jahr der Spielplatz mit zahlreichen Anpflanzungen, als Sonnen- und Windschutz, komplettiert.

Abschluss dieses Rundganges war die Grabenschule.

Hier wird die Lutherstadt Eisleben in den nächsten Jahren ein ehrgeiziges Projekt umsetzen. Wenn alles nach Plan läuft, wird hier im Jahr 2026 das „Bürger Rathaus“ barrierefrei seine Türen öffnen. Hier wird dann eine Verwaltung mit ca. 90 Mitarbeitern, effizient und bürgernahe für die Bürgerinnen und Bürger arbeiten.

Bei dem Rundgang durch das Gebäude war zu erfahren, dass die Baugrunduntersuchungen und die digitale Vermessung des gesamten Gebäudes abgeschlossen sind. Später wird sich dieses Gebäude mit Photovoltaik-Anlage, Geothermie, Wärmepumpen und der entsprechenden Wärmedämmung ökologisch und nachhaltig präsentieren.

An der letzten Station sorgten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Eisleben für das leibliche Wohl vom Grill.



28. Schützenfest in Osterhausen 02.06. - 04.06.2023



Freitag, 02. Juni 2023
Ab 17.00 Uhr Birken ausfahren

Sonnabend, 03. Juni 2023
15.00 Uhr • Nachmittagsprogramm
(bei Kaffee, Kuchen und Tombola)
• Kindergarten „Rohneracker“ Mittelhausen
• Kindergarten „Gänseblümchen“ Osterhausen
Ab 20.00 Uhr • Schützenball mit Disco „DJ Team SNOGGA“

Sonntag, 04. Juni 2023
10.00 Uhr • Schützenumzug mit dem Spielmannszug
„Blau-Weiss“ Hettstedt
• Anschließend Fröhschoppen mit den Musikanten des
„Klostermansfelder Musikvereins e.V.“
• Schaustellerbetrieb Antusch und die Bogenschützen des
GSV „Rohrnetal“ sorgen für Unterhaltung
• Um das leibliche Wohl kümmert sich die Gaststätte
„Zum Pferdestall“ Bornstedt

Wir putzen!

Am **10. Juni 2023**
ab **10.00 Uhr**

räumen wir auf!

Jede helfende Hand wird
gebraucht, machen wir
unseren Ort noch schöner!



Wer möchte, kann gern vor
seiner Tür aufräumen oder sich eine Stelle
im Ort suchen, die eine helfende Hand
benötigt!

Nach getaner Arbeit wird auf dem Amtshof
für alle Mitwirkenden gegrillt.
Kommen Sie einfach vorbei.

Wir freuen uns auf ein
erfolgreiches Tag!



Ihr
„Heimat- und Kulturverein Hedersleben“ e.V.



Annen-Hospiz Eisleben
Im Verbund von AGAPLESION

TAG DER OFFENEN TÜR

mit interessanten Fachbeiträgen, Infos und Gästen

- 11 Uhr / Vortrag zum Thema Patientenverfügung (Dr. med. Stefan Kothe)
- Beamt:innen des Polizeireviere Mansfeld-Südharz beraten zur Thematik Trickbetrug und Diebstahl
- Machen Sie Bekanntschaft mit dem Therapiepony „Picco“
- Mitglieder:innen des Förderkreises Annen-Hospiz und Mitarbeiter:innen des Annen-Hospiz sowie des Ambulanten Hospizdienstes der Kanzler von Pfau'sche Stiftung stellen sich und ihre Arbeit vor

Freuen Sie sich auf Eindrücke, Informationen,
Gespräche und Begegnungen und fühlen
Sie sich herzlich eingeladen.

*Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Das Hospiz freut sich über einen kleinen
Unkostenbeitrag als Spende.*

**SAMSTAG
17.06.2023**

10-14 Uhr
Annen-Hospiz
Eisleben
Hallesche Str. 46

www.hospiz-eisleben.de



Lutherstadt Eisleben - Martin Luthers Heimatstadt - 17. Juni 1953 - 17. Juni 2023

Gedenken an den Volksaufstand vor 70 Jahren in der
Lutherstadt Eisleben

Feierliche Einweihung der Tafel zum Gedenken an den
Volksaufstand.

Am Samstag, d. 17. Juni 2023, 10.00 Uhr, Marktplatz –
Gebäude Markt 22 – Waage.



Herr Hiller mit der Bekanntmachung

Der Inhalt der Bekanntmachung war der Befehl Nr. 176 für
die Stadt Eisleben und das Kreisgebiet Eisleben.
Dieser Befehl verhängte den Ausnahmezustand und die
Androhung vom Waffengebrauch. Ausgestellt vom
Kommandant des Kreises und der Stadt Eisleben.
Eisleben, d. 17.6.1953.

Am 4. Juni 2023 ist bundesweit UNESCO-Welterbetag

Was haben Heinrich Heine, Hans Christian Andersen und Friedrich Nietzsche gemeinsam? Sie waren Besucher der Lutherstätten in Eisleben. Doch wie erlebten sie und andere Tourist*innen in den vergangenen Jahrhunderten die Lutherstadt? Einige von ihnen hinterließen uns mehr oder weniger ausführliche Reiseberichte: eine wichtige, historische Quelle mit amüsanten Anekdoten. Mirko Gutjahr, Leiter der LutherMuseen im Mansfelder Land, nimmt seine Zuhörer mit auf eine – im wahrsten Sinne des Wortes – Zeitreise auf den Spuren prominenter Besucher*innen Eislebens. Der Vortrag zum UNESCO-Welterbetag findet am Sonntag, den 4. Juni 2023, um 15:30 Uhr in Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7 in Eisleben, statt. Der Eintritt ist frei. Um Voranmeldung per E-Mail an: service@luthermuseen.de oder unter Tel.: (03491) 4203171 wird gebeten.

Sommer in Luthers Höfen

Kurz vor dem längsten Tag des Jahres, am Samstag, den 17. Juni 2023, wird von 17 bis 21 Uhr zum „Sommer in Luthers Höfen“ nach Eisleben eingeladen. Auf dem Hof von Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7, wird Country- und Oldiesänger Jens Dammann das Publikum unterhalten. Der beliebte Musiker hat neben eigenen Songs auch bekannte Hits im Gepäck. Außerdem gibt es köstliche Eierkuchen in süß und in herzhaft, Bio-Limonaden und besten Wein von der Rollsdorfer Mühle. Der Eintritt zum gemütlichen Sommerabend ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Klosterleben in der Grafschaft Mansfeld

Ins Kloster zu gehen, erschien den Menschen um 1500 der sichere Weg zum Heil. Wer sein Leben Gott weihte und im Kloster lebte, währte sich dem Himmel nahe. Aber das gemeinschaftliche Klosterleben stellte immer auch eine menschliche Herausforderung dar. Durch die Reformation wurden Anfang der 1520er-Jahre neue Wege eröffnet – und gegangen, auch im Kloster Helfta bei Eisleben. Am Donnerstag, den 22. Juni 2023, um 18:30 Uhr erzählt Prof. Johannes Schilling die Geschichte der jungen Nonne Florentina von Oberweimar, die es nicht mehr im Kloster aushielt. Der Vortrag „Himmel oder Hölle? Klosterleben in der Grafschaft Mansfeld um 1500“ findet in Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7 in Eisleben, statt. Der Eintritt ist frei. Um Voranmeldung per E-Mail an: service@luthermuseen.de oder unter Tel.: (03491) 4203171 wird gebeten.

Kräuterwerkstatt

„[...] wenn ich am Leben bleibe, will ich ein Gärtner werden“, teilte Luther zu Anfang seiner Ehe einem Freund mit. Luthers Familie lebte wie ein Großteil der damaligen Bevölkerung von selbstproduzierten Lebensmitteln aus dem Garten. Diese Gärten dienten vor allem dem Gemüse- und Heilkräuteranbau, wurden aber auch zur Erholung genutzt. Gemeinsam erkunden wir mit allen Sinnen den Museumsgarten am Elternhaus und stellen im Anschluss Kräutertee, -salze und -öle her. Das Familienprogramm „Museum aktiv!“ findet das nächste Mal am Sonntag, den 25. Juni 2023, von 14 bis 16 Uhr in Luthers Elternhaus, Lutherstraße 29 in Mansfeld, statt. Die Teilnahme kostet zehn Euro pro Familie bzw. Gruppe. Um Anmeldung per E-Mail an: bildung.mansfeld@luthermuseen.de oder unter Tel.: (034782) 9193813 wird gebeten.



„Wage Mut!“ - Frauenfest im Kloster Helfta

Das Kloster Helfta gehört zu den zentralen Frauenorten in Sachsen-Anhalt. Im Spätmittelalter war es ein theologisch und gesellschaftlich relevanter Ort für Wissenschaft und Spiritualität. Hier haben mutige und kluge Frauen Geschichte geschrieben. Machen Sie gern einen Abstecher und kommen Sie am 17. Juni 2023 ins Kloster Helfta zu einer inspirierenden Tagesveranstaltung mit Musik, Kreativangeboten und vielen interessanten Begegnungen.



Vorabendkino am 16. Juni 2023

Uhrzeit: 19 Uhr

Ort: Kloster Helfta –

Mechthildsaal (Lindenstraße 36,

06295 Eisleben)

Frauenfest: 17. Juni 2023, Uhrzeit: 9.30 Uhr bis 16 Uhr

Programm:

10 Uhr Eröffnung und kurzer Vortrag zum Veranstaltungsthema „Wage Mut!“

11.15 bis 12.30 Uhr Workshops: u.a. Klosterführung, HandPan-WS, Gitarrenmusik im Labyrinth, Ausstellung „Rebellinnen“, Talkrunde mit mutigen Menschen aus der Region
12 bis 13.30 Uhr Mittagessen (zur Auswahl zwei Mahlzeiten zu je 8,- Euro)

13.15 bis 14.30 Uhr Workshops: u.a. Klosterführung, HandPan-WS; Gitarrenmusik im Labyrinth, Ausstellung „Rebellinnen“, Biblidrama uvm.

15.00 Uhr Gottesdienst mit Bischof Dr. Gerhard Feige (Magdeburg)

Aktuelle Informationen unter: www.bistum-magdeburg.de/frauenfest

100 JAHRE
SV ROT WEISS 1923 POLLEBEN E.V.
FREITAG 30. JUNI, 2023

- 19:00 - FUßBALLSPIEL DER D-JUGEND
- 19:00 - FUßBALL 'ALTE HERREN' SV ROT WEISS POLLEBEN 1923 E.V. VS. SAALEKREISAUSSWAHL
- 21:00 - DISKO IM FESTZELT

SAMSTAG 1. JULI, 2023 **NICHT VERPASSEN**

- 10:00 - SPIEL OHNE GRENZEN
- 13:00 - FUßBALLSPIEL DER F-JUGENDMANNSCHAFT
- 14:00 - KLIEBIGTALER, DANCE DEVILS, KITA SONNENLAND KAFFEE UND KUCHEN
- 17:00 - SV ROT WEISS 1923 POLLEBEN E.V. NORBERT NACHTWEIHS BUNDESLIGAAUSWAHL
- 19:00 - AUTOGRAMMSTUNDE
- 20:30 **TÄNZCHENTEE** (BUNDESLIGAAUSWAHL) IM DER FAULS VERLOBLING DER HALBPFRIDE

SONNTAG 2. JULI, 2023

- 10:00 - EGELTURNIER UM DEN PORAL DES BÜRGERMEISTERS

Kartenvorverkauf zum Fußballspiel am Samstag: Sportlerheim Polleben oder 0172/3573772
Vorverkauf Erw. 12,- €, am Spieltag Erw. 15,- € / Kinder 12-17 Jahre 50%

20 JAHRE OBSTHOF am Süßen See
www.obsthof-aseleben.de

KIRSCHFEST ASELEBEN
direkt an der B 80

24. + 25. JUNI
10-17 Uhr

an beiden Tagen:
Großer Bauernmarkt

Radio Brocken

Logo: Süsses Obst, Instagram, Facebook, AMG, etc.

Rundfahrt mit Tschu Tschu Bahn
23. Juni 2023 | 14 Uhr
Treffpunkt: Schloss Seeburg
Karten: Tourist-Information
Lutherstadt Eisleben Markt 22

Lutherstädte Eisleben Mansfeld

POHL EXPRESS

TEL: 03475 | 602124

2. FAKTE & ZIEL
1. Juli 2023 um 10:00 Uhr
Eisleben Parkplatz Messe

Spendenausfahrt am 01.07.2023. Treffpunkt ab 10:00 Uhr auf dem Wiesengelände in der Lutherstadt Eisleben. Start der Ausfahrt 12:00 Uhr. Startgebühr 5,00 €. Ziel der Ausfahrt ist das Gelände der Vampires MC Germany in Bayernzumburg. Dort gibt es genug zu Essen und zu Trinken, einen Leistungsprüfung und Live-Musik. Im Anschluss daran findet deren Sommerparty statt. Jeder ist willkommen!

Die Startgebühr geht als Spende an **Herzensangelegenheit e.V.**
Nur **gemütlich** sind wir **stark!**

live on Stage powered by **HERZANGEBLICH**

Logo: MZA, AutoService, Herber, Inorisch, etc.

Nächster Erscheinungstermin
Mittwoch, der 28. Juni 2023

Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, der 15. Juni 2023

IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit dem Ortsteilorten Biedelrode, Burgdorf, Haderleben, Halba, Osterhausen, Pölschen, Rothenschirmbach, Schmalrode, Untergrüder, Volkstedt und Wolkeide

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06255 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06252 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 0 34 758 05-0, Telefax: 0 34 758 25 30
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de
Monatlich, Zusendung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 758 56 141

- Verlag und Druck:
LINUS WITTKICH Medien KG, 04816 Herzberg, An den Stehenden 10,
Telefon: (03935) 4 80-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Belegat:
LINUS WITTKICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer/oa. Andreas Bierschnepp
www.linus.de/leg@herzberg

Einzelkomplexe sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegaten gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültigen Anzeigenpreise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelkomplex gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.